

Version 2. Lesung Gemeinderat am 7. September 2017

Gemeindeordnung

Geänderte Artikel

16. Januar 2017

(aktualisiert nach Vorprüfung DIV)

Ergänzt mit Beschlüssen GR-Sitzung vom 6. Juli 2017

Allgemeine Bemerkungen:

- Die synoptische Gegenüberstellung stellt *Änderungen* der bisherigen Bestimmungen dar. Enthält die Spalte „Neu“ keine Angaben, wird die bisherige Bestimmung unverändert übernommen.
- Änderungen werden *kursiv und in roter Schrift* dargestellt.
- Ausschliesslich formelle oder geringfügige Anpassungen (z.B. Satzzeichen etc.), welche keinen Einfluss auf den Inhalt einer Bestimmung haben, werden nicht separat gekennzeichnet.

	Alt		Neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen				
Art. 1 Gebiet	Die Stadt Kreuzlingen ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie erfüllt ihre örtlichen und die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.	Art. 1 Gebiet		
Art. 2 Organe	Die Organe der Gemeinde sind: 1. die "Gemeinde" als Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner 2. die Gemeindebehörden: a) der Gemeinderat b) der Stadtammann und der Stadtrat c) die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis d) das Wahlbüro 3.	Art. 2 Organe	Die Organe der Gemeinde sind: a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b. die Gemeindebehörden: 1. der Gemeinderat, 2. <i>der Stadtrat</i> , 3. die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis, 4. das Wahlbüro; c. <i>die Rechnungsprüfungskommission</i> .	Rechnungsprüfungskommission wird als Organ neu aufgeführt. Ihre Aufgaben werden von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates ausgeführt. Siehe Art. 39 Abs. 3.
Art. 3 Amtdauer	Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen beträgt die Amtdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen vier Jahre.	Art. 3 Amtdauer		
Art. 4 Beschlussfähigkeit	Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.	Art. 4 Beschlussfähigkeit	Sofern <i>diese Gemeindeordnung</i> nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend <i>ist</i> .	
		<i>Art. 5 Publikation, systematische Sammlung</i>	<i>1 Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf informatikunterstützten Informationssystemen zugänglich zu machen.</i>	
			<i>2 Der Stadtrat kann ein amtliches Publikationsorgan oder mehrere amtliche Publikationsorgane bestimmen.</i>	GR Beschluss 06.07.2017
II. Die Gemeinde				
Art. 5 Begriff	Die Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie ist das oberste Organ der Gemeinde.	<i>Art. 6 Begriff</i>	<i>Die Stadt Kreuzlingen ist eine Gemeinde im Sinne einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 57 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde.</i>	
Art. 6 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.	<i>Art. 7 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen</i>		

	Alt		Neu	Bemerkungen
Art. 7 Urnenabstimmung	Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.	<i>Art. 8</i> Urnenabstimmung	<i>Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen mit Urnenabstimmung.</i>	
Art. 8 Wahlen durch die Gemeinde	1 Die Gemeinde wählt - nach dem Mehrheitsverfahren: 1. den Stadtammann 2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3. 4. - nach dem Verhältnisverfahren: die Mitglieder des Gemeinderates	<i>Art. 9</i> Wahlen durch die <i>Stimmberechtigten</i>	Die <i>Stimmberechtigten wählen</i> : a. nach dem Mehrheitsverfahren: 1. <i>den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin</i> ; 2. die übrigen Mitglieder des Stadtrats. b. nach dem Verhältnisverfahren: die Mitglieder des Gemeinderats.	
	2 Zuerst werden der Stadtammann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates gewählt. In einem weiteren Wahlgang erfolgt die Bestellung des Gemeinderates.		<i>Wird aufgehoben</i>	Mit der Aufhebung sollen mehr Möglichkeiten für die Organisation der Wahlen geschaffen werden, z.B. gemeinsames Wahlwochenende.
Art. 9 -	-		-	
Art. 10 Wahlkommission	Der Stadtrat ist die Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Verhältnisverfahren.	<i>Art. 10</i> Wahlkommission		
Art. 11 Abstimmungen, Botschaft	1 Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Wahlen fest.	<i>Art. 11</i> Abstimmungen, <i>Wahlen</i>	Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Wahlen fest.	
	2 Alle Gemeindevorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, müssen mit Botschaft den Stimmbürgern mindestens drei Wochen vor der Abstimmung unterbreitet werden.		<i>Wird aufgehoben</i>	Regelung in kantonaler Gesetzgebung (§ 28 Gesetz über Stimm- und Wahlrecht)
Art. 12 Obligatorische Gemeindeabstimmung	Der Gemeindeabstimmung müssen folgende Geschäfte unterbreitet werden: 1. die Gemeindeordnung und deren Änderungen; 2. Änderungen des Gemeindegebietes im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gemeinden; 3. der jährliche Voranschlag der Gemeinde, mit dem Steuerfuss; 4. Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von über Fr. 1'000'000.-- oder eine jährliche wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 100'000.-- zur Folge haben sowie Kredite für Bauten und Anlagen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung von über 5 Mio. Franken, ausgenommen Kredite für Anlagen gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. generellem Entwässerungsplan;	<i>Art. 12</i> Obligatorische Gemeindeabstimmung	Der Gemeindeabstimmung müssen folgende Geschäfte unterbreitet werden: <i>a.</i> die Gemeindeordnung und deren Änderungen; <i>b.</i> Änderungen des Gemeindegebiets im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gemeinden; <i>c.</i> der jährliche Voranschlag der Gemeinde, mit dem Steuerfuss; <i>d.</i> <i>Beschlüsse über einmalige Ausgaben von über CHF 2'000'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 200'000.-, ausgenommen Kredite für Anlagen gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. generellem Entwässerungsplan. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben;</i> <i>e.</i> <i>Beschlüsse im Aufgabenbereich der Technischen Betriebe über einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000.-. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben;</i>	Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderats auf CHF 2 Mio. bzw. CHF 200'000.-.

	Alt		Neu	Bemerkungen
	<p>5. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen;</p> <p>6. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 2'000'000.--, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrates aufgrund des Reglements gemäss Ziffer 7;</p> <p>7. Eröffnung von Krediten, die im Rahmen eines der Volksabstimmung unterliegenden Reglements dem Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken durch die Gemeinde dienen;</p> <p>8. Initiativbegehren gemäss Art. 15;</p> <p>9. Geschäfte, die gemäss Art. 33 Abs. 2 dem Referendum unterstellt werden;</p> <p>10. Beitritt zu Gemeindezweckverbänden gemäss § 61 der Kantonsverfassung und Zustimmung zu Reglementsänderungen von Gemeindezweckverbänden, deren Mitglied die Stadt Kreuzlingen ist, sofern der Beitritt oder die Statutenänderung zu Ausgaben führen können, die dem obligatorischen Referendum gemäss Ziff. 4 unterliegen.</p> <p>Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Gemeindezweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.</p>		<p><i>f.</i> Beschlüsse über Nachtrags- <i>und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss lit. d und e bewilligten Objektkredits übersteigen;</i></p> <p><i>g.</i> Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Preis von über <i>CHF 5'000'000.-</i>, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrates aufgrund des Reglements über den Landkredit;</p> <p>h. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;</p> <p><i>i.</i> Initiativbegehren gemäss Art. 15 ff.;</p> <p><i>j.</i> <i>Beschlüsse</i>, die gemäss Art. 30 Abs. 2 dem Referendum unterstellt werden.</p> <p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderats bei Landgeschäften auf CHF 5 Mio.</p> <p>Neu Kompetenz des Gemeinderats, Art. 29 lit. c. Ziffer 7</p>
		<p><i>Art. 13 Fakultative Gemeindeab- stimmung</i></p>	<p><i>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.</i></p>	<p>Hält es der Gemeinderat für sinnvoll, soll er von sich aus Beschlüsse, die in seine Kompetenz fallen, dem Volk zur Abstimmung vorlegen können.</p>
<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p>	<p>1 Gegen Gemeinderatsbeschlüsse kann gemäss Art. 33 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten.</p>	<p><i>Art. 14 Fakultatives Referendum</i></p>	<p>1 Gegen Gemeinderatsbeschlüsse kann gemäss Art. <i>30</i> das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens <i>fünf Prozent</i> der Stimmberechtigten. <i>Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage.</i></p>	<p>Mit der Senkung der Prozentzahl soll eine Angleichung an die Prozentzahlen auf Bundes- und Kantonsebene sowie anderer Gemeinden erreicht werden.</p>
	<p>2 Mit Ausnahme der §§ 76 Abs. 1 und 78 gelten die Bestimmungen gemäss §§ 74 bis 79 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p>		<p>2 Mit Ausnahme <i>von § 94</i> gelten die Bestimmungen gemäss §§ <i>90 bis 95</i> des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p>	
	<p>3 Die Unterschriftenlisten sind innert 45 Tagen, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.</p>		<p>3 Die Unterschriftenlisten sind innert <i>drei Monaten</i>, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.</p>	<p>Gemäss § 92 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht gilt die dreimonatige Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten sowohl für die Initiative als auch für das Referendum. Da § 92 StWG zwingendes kantonales Recht ist, ist die Gemeindeordnung daran anzupassen.</p>
<p>Art. 14 Initiative</p>	<p>1 Mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p>	<p><i>Art. 15 Initiative</i></p>	<p>1 Mindestens <i>acht</i> Prozent der Stimmberechtigten können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. <i>Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.</i> Die Unterschriften<i>listen</i> sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p>	<p>Mit der Senkung der Prozentzahl soll eine Angleichung an die Prozentzahlen auf Bundes- und Kantonsebene sowie anderer Gemeinden erreicht werden.</p>

	Alt		Neu	Bemerkungen
	2 Mit Ausnahme von § 78 gelten die Bestimmungen gemäss §§ 74 bis 79 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.		2 <i>Es</i> gelten die Bestimmungen gemäss §§ <i>90</i> bis <i>94</i> des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.	
	3 Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Namen und Adressen auf den Unterschriftenbogen vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens acht Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenbogen müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.		3 Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Namen und Adressen auf den Unterschriften <i>listen</i> vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens <i>zehn</i> Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriften <i>listen</i> müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.	Fristverlängerung von 8 auf 10 Wochen
Art. 15 Verfahren bei Initiative	1 Der Gemeinderat ist verpflichtet, diesen Vorschlag mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung hat der Gemeinderat die Wahl, diese zunächst in der eingereichten Form mit einem Antrag, jedoch ohne Gegenvorschlag, der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindebeschluss auszuarbeiten und diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag zusammen dem Volke vorzulegen.	<i>Art. 16 Initiative in Form der allgemeinen Anregung</i>	1 <i>Der Gemeinderat fasst über eine als allgemeine Anregung eingereichte Initiative innert eines Jahres nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen an die Stadtkanzlei Beschluss.</i>	Präzisierung der Regelung in Anlehnung an § 81 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht
	2 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen an die Stadtkanzlei abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiteren sechs Monaten stattzufinden.		2 <i>Leistet der Gemeinderat einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative Folge, hat er die Wahl, diese in der eingereichten Form mit einem Antrag direkt innerhalb von sechs Monaten der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindebeschluss auszuarbeiten. In letzterem Fall unterbreitet der Stadtrat in der Regel innert eines Jahres eine Vorlage. Diese ist in der Regel innert eines Jahres abschliessend zu behandeln. Die Volksabstimmung ist innerhalb von weiteren sechs Monaten durchzuführen.</i>	
			3 <i>Lehnt der Gemeinderat eine als allgemeine Anregung eingereichte Initiative ab, ist sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten. Will der Gemeinderat dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten, hat er diesen innert eines Jahres zu beschliessen und danach innerhalb von sechs Monaten zusammen mit der Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten. Stimmt das Volk der als allgemeine Anregung eingereichten Initiative zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach Abs. 2.</i>	GR-Beschluss 06.07.2017 GR-Beschluss 06.07.2017
Art. 16 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative	1 Die Stadtkanzlei überprüft die Unterschriftenberechtigung anhand des Stimmregisters und unterbreitet die Eingaben mit einem Bericht dem Stadtrat.	<i>Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative</i>		
	2 Der Stadtrat stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, trifft er ohne Verzug die für die weitere Behandlung nötigen Anordnungen.			
Art. 17 -	-	-	-	

Alt		Neu		Bemerkungen
III. Die Gemeindebehörden				
A. Der Gemeinderat				
Art. 18 Aufgabe	1 Der Gemeinderat ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde im Sinne von § 14 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gemeinden.	<i>Art. 18</i> Aufgabe	1 Der Gemeinderat ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde im Sinne von § 14 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gemeinden.	
	2 Er berät und entscheidet über die Sachgeschäfte gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes.		2 Er berät und entscheidet über die Sachgeschäfte gemäss den Bestimmungen <i>dieser Gemeindeordnung</i> .	
	3 In der Regel sind alle Geschäfte vor Behandlung im Gemeinderat der zuständigen gemeinderätlichen Kommission zu unterbreiten.		3 In der Regel sind alle Geschäfte vor Behandlung im Gemeinderat der zuständigen gemeinderätlichen Kommission zu unterbreiten.	
Art. 19 Mitgliederzahl und Wählbarkeit	1 Der Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.	<i>Art. 19</i> Mitgliederzahl und Wählbarkeit	1 Der Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.	
	2 Die Mitglieder des Stadtrates und Angestellte der Gemeinde sowie deren Ehegatten können dem Rat nicht angehören.		2 Die Mitglieder des Stadtrates und Angestellte der Gemeinde sowie deren Ehegatten <i>beziehungsweise deren eingetragene Partner und Partnerinnen</i> können dem Rat nicht angehören.	
Art. 20 Organisation	1 Der Gemeinderat konstituiert sich selber, indem er aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und drei Stimmenzähler ernennt. Diese Mitglieder bilden das Büro des Gemeinderates.	<i>Art. 20</i> Organisation	1 Der Gemeinderat konstituiert sich selber, indem er aus seiner Mitte einen Präsidenten <i>oder eine Präsidentin</i> , einen Vizepräsidenten <i>oder eine Vizepräsidentin</i> und drei Stimmenzähler <i>oder Stimmenzählerinnen</i> ernennt. Diese Mitglieder bilden das Büro des Gemeinderats.	Anpassung Gender
	2 Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vize-Präsidenten beträgt ein Jahr. Sie sind in den nächsten zwei Amtsjahren nicht wieder wählbar.		2 Die Amtsdauer des Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> und des Vizepräsidenten <i>oder der Vizepräsidentin</i> beträgt ein Jahr. Sie sind in den nächsten zwei Amtsjahren nicht wieder wählbar.	Anpassung Gender
	3 Als Sekretär und Protokollführer des Rates amtet in der Regel der Stadtschreiber.		<i>Wird aufgehoben</i>	Bisheriger Text findet sich bereits in Art. 6 Abs. 2 Geschäftsreglement des Gemeinderats und wird deshalb gestrichen.
			<i>3 Die Erneuerungswahlen erfolgen in der konstituierenden Sitzung für die neue Legislaturperiode beziehungsweise das Amtsjahr.</i>	Neuer Text aus ehemaligem Art. 31 hierher verschoben.
	4 Die Ausfertigungen des Gemeinderates werden vom Präsidenten des Gemeinderates und dem Stadtschreiber unterzeichnet.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 8 Geschäftsreglement des Gemeinderats.
	5 Die Stadtkanzlei organisiert den Weibeldienst für die Sitzungen.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 10 Geschäftsreglement des Gemeinderats.
Art. 21 Einberufung	1 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten: a) so oft es die Geschäfte erfordern; b) auf Verlangen des Stadtrates; c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens fünfzehn Mitgliedern.	<i>Art. 21</i> Einberufung	Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung <i>des Präsidenten oder der Präsidentin</i> : a. so oft es die Geschäfte erfordern; b. auf Verlangen des Stadtrats; c. auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens fünfzehn Mitgliedern.	Anpassung Gender
	2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Juni statt. Sie wird vom amtsältesten Mitglied des Gemeinderates eröffnet, bei gleicher Amtszeit von demjenigen mit dem höheren Lebensalter.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 1 Abs. 1 Geschäftsreglement des Gemeinderats.

Alt		Neu		Bemerkungen
Art. 22 Tagesordnung	1 Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Präsidenten des Gemeinderates in Absprache mit dem Stadtmann festgesetzt.	<i>Art. 22 Traktanden</i>	1 <i>Die Traktanden für die Sitzungen werden vom Büro des Gemeinderats in der Regel auf Antrag des Stadtrats festgesetzt.</i>	GR-Beschluss 06.07.2017
	2 Der Gemeinderat kann nur solche Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die auf der Tagesordnung sind und zu denen ein Antrag des Stadtrates vorliegt. Dieser Antrag ist den Mitgliedern in der Regel zehn Tage, spätestens aber drei Tage vor Beginn der Sitzung, schriftlich mitzuteilen.		2 <i>Die Einladung wird dem Gemeinderat mindestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Der Gemeinderat kann nur solche Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die auf der Traktandenliste sind.</i>	
	3 In dringenden Fällen ist mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die sofortige Behandlung eines nicht traktandierten Geschäftes und der Entscheid darüber möglich, auch ohne vorgängigen Antrag des Stadtrates.		3 <i>Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</i>	
			4 <i>In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.</i>	
Art. 23 Öffentlichkeit	1 Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann der Gemeinderat in geheimer Abstimmung die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.	<i>Art. 23 Öffentlichkeit</i>	1 Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann <i>der Gemeinderat die Öffentlichkeit</i> ganz oder teilweise ausschliessen.	
	2 Für Bild- und Tonaufnahmen bedarf es einer Bewilligung des Präsidenten.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 16 Abs. 2 Geschäftsreglement des Gemeinderats.
Art. 24 Saalpolizei	Der Präsident übt die Saalpolizei aus.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 16 Abs. 1 Geschäftsreglement des Gemeinderats.
Art. 25 Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.	<i>Art. 24 Beschlussfähigkeit</i>	Der <i>Gemeinderat</i> ist beschlussfähig, wenn wenigstens <i>fünfundzwanzig</i> stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.	
Art. 26 Abstimmungen im Allgemeinen	1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.	<i>Art. 25 Abstimmungen im Allgemeinen</i>	1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.	
	2 In der Regel wird offen abgestimmt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist über diesen Antrag in offener Abstimmung zu beschliessen.		2 In der Regel wird offen abgestimmt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist über diesen Antrag in offener Abstimmung zu beschliessen.	
	3 -		-	
	4 Der Präsident übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderates aus. Bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Hat er sich der Stimme enthalten, fällt er den Stichentscheid.		3 Der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderats aus. Bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> gestimmt hat. Hat er <i>oder sie</i> sich der Stimme enthalten, fällt er oder sie den Stichentscheid.	Anpassung Gender
	5 Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.		4 Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.	
Art. 26bis Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche	1 Einbürgerungsgesuche mit zustimmendem Antrag der Einbürgerungskommission sind vom Gemeinderat stillschweigend angenommen, wenn bis zum Beginn der betreffenden Gemeinderatssitzung kein schriftlicher und begründeter Gegenantrag gestellt wird.	<i>Art. 26 Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche</i>		

	Alt	Neu	Bemerkungen	
	2 Über Einbürgerungsgesuche mit ablehnendem Antrag der Einbürgerungskommission entscheidet der Gemeinderat in geheimer Abstimmung. Bei einer Ablehnung des Gesuchs gilt der Antrag der Einbürgerungskommission als Kern der Begründung.			
	3 Geht gegen den zustimmenden Antrag der Einbürgerungskommission bis zum Beginn der entsprechenden Gemeinderatssitzung ein Gegenantrag ein, wird das Gesuch ohne Diskussion zurückgestellt. Der gesuchstellenden Person und der Einbürgerungskommission wird eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats eröffnet.			
	4 Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach unbenütztem Ablauf der Frist entscheidet der Gemeinderat in geheimer Abstimmung über das Gesuch. Bei einer Ablehnung des Gesuchs gilt der Gegenantrag als Kern der Begründung.			
	5 Bei Stimmgleichheit ist das Einbürgerungsgesuch abgelehnt.			
Art. 27 Stellung des Stadtrates im Gemeinderat	1 Die Mitglieder des Stadtrats wohnen den Verhandlungen bei.	<i>Art. 27</i> Stellung des Stadtrats im Gemeinderat		
	2 Sie haben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.			
Art. 28 Geschäftsgang	Im Uebrigen wird der Geschäftsgang des Gemeinderates durch ein Reglement geordnet, das er selber beschliesst.	<i>Art. 28</i> Geschäftsgang	Im Übrigen wird der Geschäftsgang des Gemeinderats durch ein <i>Geschäftsreglement</i> geordnet, das er selber beschliesst.	
Art. 29 Kommissionen	Der Gemeinderat wählt seine ständigen Kommissionen.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 36 Abs. 1 Geschäftsreglement des Gemeinderats
Art. 30 Wahlart	1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 35 Abs. 1 Geschäftsreglement des Gemeinderats
	2 Die Wahlen von Präsident, Vize-Präsident und Stimmezählern erfolgen geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Gemeinderatsmitglieder geheime Wahl verlangen.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 35 Abs. 2 Geschäftsreglement des Gemeinderats
Art. 31 Erneuerungswahlen	Die Erneuerungswahlen erfolgen in der konstituierenden Sitzung für die neue Legislaturperiode beziehungsweise das Amtsjahr.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 20 Abs. 3 Gemeindeordnung
Art. 32 Befugnisse des Gemeinderates	Dem Gemeinderat steht die Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die ihm von diesem Reglement oder anderen Erlassen zugewiesen werden, insbesondere: 1. Finanzielle Befugnisse a) Beratung des jährlichen Voranschlags der Gemeinde zuhanden der Gemeindeabstimmung;	<i>Art. 29</i> Befugnisse des Gemeinderats	Dem Gemeinderat steht die Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die ihm von <i>dieser Gemeindeordnung</i> oder anderen Erlassen zugewiesen werden, insbesondere: a. Finanzielle Befugnisse 1. Beratung des jährlichen Voranschlags der Gemeinde zuhanden der <i>Volksabstimmung; Genehmigung der Rechnung der Gemeinde sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.</i>	Jahresbericht resp. Geschäftsbericht neu Art. 29 lit. c. Ziffer 1

Alt		Neu	Bemerkungen
<p>b) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnung der Gemeinde sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.</p> <p>c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000.-- und jährlich wiederkehrende bis zu Fr 100'000.--, vorbehaltlich der stadträtlichen Kreditkompetenz;</p> <p>Kredite für Bauten und Anlagen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung bis zu 5 Mio. Franken;</p> <p>Kredite für Kanalisationsanlagen gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. generellem Entwässerungsplan sind in der Höhe nicht beschränkt;</p> <p>d) Bewilligung von Nachtragskrediten bis entweder zehn Prozent des von der Gemeinde durch Urnenabstimmung bewilligten Objektkredites, oder der halben Kreditkompetenz gemäss lit. c), je nachdem, was höher liegt;</p> <p>e) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken sowie Erwerb, Einräumung und Aufhebung dinglicher Nutzungsrechte und anderer dinglicher Belastungen von überbauten und nicht überbauten Grundstücken. Vorbehalten bleibt die Volksabstimmung gemäss Art. 12 Ziffer 6 sowie die Zuständigkeit des Stadtrates und die Bestimmungen eines Reglementes über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde gemäss Art. 12 Ziffer 7;</p> <p>f) Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der Entschädigung der übrigen Mitglieder des Stadtrates;</p> <p>g) Erlass eines Reglementes über die Besoldung von Behörde-Mitglieder, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, Tag- und Sitzungsgelder;</p> <p>h) Schaffung neuer, ständiger Amtsstellen und Aufhebung bestehender Amtsstellen.</p> <p>i) Aufnahme von öffentlichen Anleihen.</p>		<p>2. <i>Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Rechnung der Technischen Betriebe</i> sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.</p> <p>3. <i>Beschlüsse über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben von bis zu CHF 2'000'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 200'000.- sowie Kredite in unbeschränkter Höhe für Kanalisationsanlagen gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. generellem Entwässerungsplan, vorbehaltlich der stadträtlichen Kreditkompetenz. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben.</i></p> <p>4. <i>Beschlüsse im Aufgabenbereich der Technischen Betriebe über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben von bis zu CHF 5'000'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 500'000.- vorbehaltlich der stadträtlichen Kreditkompetenz. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben.</i></p> <p>5. <i>Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Art. 12 lit. d. und e. bewilligten Objektkredits nicht übersteigen, mindestens aber CHF 100'000.- übersteigen.</i></p> <p>6. <i>Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des vom Gemeinderat gemäss Ziffer 3 und 4 bewilligten Objektkredits und CHF 100'000.- übersteigen.</i></p> <p>7. <i>Beschlüsse über Nachtragskredite für Ausgaben, die der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hat und die den Betrag von CHF 100'000.- übersteigen.</i></p> <p>8. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken sowie Erwerb, Einräumung und Aufhebung dinglicher Nutzungsrechte und anderer dinglicher Belastungen von überbauten und nicht überbauten Grundstücken. Vorbehalten bleibt die Volksabstimmung gemäss Art. 12 lit. g. sowie die Zuständigkeit des Stadtrats und die Bestimmungen <i>des</i> Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde gemäss Art. 12 <i>lit. h.</i></p> <p><i>Wird aufgehoben</i></p> <p><i>Wird aufgehoben</i></p> <p><i>Wird aufgehoben</i></p> <p>9. Aufnahme von öffentlichen Anleihen.</p> <p>10. <i>Die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe, des Energie- und Wassernetzes sowie von Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften.</i></p>	<p>Jahresbericht resp. Geschäftsbericht neu Art. 29 lit. c. Ziffer 1</p> <p>Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderats auf CHF 2 Mio. bzw. CHF 200'000.-</p> <p>Kredite in unbeschränkter Höhe betreffend Kanalisationsanlagen stehen in der Beschlusskompetenz des Gemeinderats.</p> <p>GR-Beschluss 06.07.2017</p> <p>Anpassung Verweis</p> <p>Streichung, bereits durch Art. 29 lit. b. Ziffer 1 und 3 abgedeckt.</p> <p>Streichung, bereits durch Art. 29 lit. b. Ziffer 1 und 3 abgedeckt.</p> <p>Streichung, bereits durch Art. 29 lit. b. Ziffer 1 und 3 abgedeckt.</p> <p>Auftrag Spezialkommission gemäss GR 06.07.2017: Umformulierung Ziffer 10</p>
<p>2. Rechtsetzende Befugnisse</p> <p>a) Erlass von Reglementen über alle Gemeindeangelegenheiten;</p>		<p>b. Rechtssetzende Befugnisse</p> <p>1. Erlass von Reglementen über alle Gemeindeangelegenheiten;</p>	

	Alt		Neu	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) Erlass eines Reglementes über das Einbürgerungsverfahren; c) Erlass der Reglemente über die Dienstverhältnisse, Besoldungen und Entschädigungen der Behörden und Angestellten; d) Erlass und Änderungen von Baureglement und Zonenplan; e) Erlass von Gebührenordnungen für Gebühren über Fr. 100.--, für deren Festlegung die Gemeinde zuständig ist. 		<ul style="list-style-type: none"> 2. Erlass eines Reglementes über das Einbürgerungsverfahren; 3. Erlass der Reglemente über die Dienstverhältnisse, Besoldungen und Entschädigungen der Behörden und Angestellten; 4. Erlass und Änderungen von Baureglement und Zonenplan; 5. Erlass von <i>Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadt-eigener Anlagen und Einrichtungen handelt, unter dem Vorbehalt separater Reglemente.</i> 	<p>Kompetenz für Kanzlei-, Kontroll- und Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und Anlagen sowie Einrichtungen der Stadt verbleibt beim Stadtrat. Höhere Gebührens-festlegungen erfolgen durch den Gemeinderat.</p>
	<p>3. Allgemeine Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung der Vorlagen für die Gemeindeabstimmung; b) Wahl der Mitglieder und Suppleanten des Wahlbüros; c) Entscheid über Gültigkeit von Initiativen, Stellungnahme zu diesen sowie Ausarbeitung von allfälligen Gegenvorschlägen; d) Beschlussfassung über Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten von über Fr. 200'000.--; e) Enteignungen gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung; f) Abschluss von Dauerverträgen mit einer unkündbaren Laufzeit von mehr als fünf Jahren; g) Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden gemäss § 61 der Kantonsverfassung, soweit dieser nicht gemäss Art. 12 Ziff. 10 der Volksabstimmung unterliegt; h) Erteilung des Gemeindebürgerrechts; i) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die dieser aber aus besonderen Gründen dem Gemeinderat unterbreiten will. k) Er entscheidet über die Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld von Gemeindefeldstrassen und -wegen gemäss § 10 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (StrG) vom 14. September 1992. 		<p>c. Allgemeine Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. <i>Kenntnisnahme des Jahresberichts der Gemeinde und des Geschäftsberichts der Technischen Betriebe.</i> 2. <i>Beratung der Geschäfte für die Gemeindeabstimmung;</i> <i>Wird aufgehoben</i> 3. Entscheid über Gültigkeit von Initiativen, Stellungnahme zu diesen sowie Ausarbeitung von allfälligen Gegenvorschlägen; 4. Beschlussfassung über Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten von über CHF 200'000.--; 5. Enteignungen gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung; 6. Abschluss von Dauerverträgen mit einer unkündbaren Laufzeit von mehr als zehn Jahren; 7. Beschlussfassung über <i>die Zugehörigkeit bei Zweckverbänden.</i> 8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 9. Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die dieser aber aus besonderen Gründen dem Gemeinderat unterbreiten will. 10. Er entscheidet über die Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen <i>im Gemeindefeld gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.</i> 	<p>aus Art. 29 lit. a. Ziffer 1 übernommen</p> <p>Neu in Kompetenz des Stadtrats, Art. 34 Abs. 5.</p> <p>Verlängerung von 5 auf 10 Jahre</p>
<p>Art. 33 Referendum</p>	<p>1 Die Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 32 Ziff. 1 b und e, Ziff. 2 lit a, c und d sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- oder neue wiederkehrende von mehr als Fr. 50'000.-- pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>	<p><i>Art. 30 Referendum</i></p>	<p>1 Die Beschlüsse des Gemeinderats gemäss <i>Art. 29 lit. a. Ziffer 1, 8 und 10, rechtssetzende Erlasse gemäss Art. 29 lit. b., allgemeine Beschlüsse gemäss Art. 29 lit. c. Ziffer 7 sowie Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.-</i> oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als <i>CHF 100'000.- pro Jahr (ohne jene bezüglich der Technischen Betriebe und der Kanalisationsanlagen)</i> unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Erhöhung der Limite für fakultatives Referendum auf CHF 1 Mio. bzw. CHF 100'000.</p> <p>Auftrag Spezialkommission gemäss GR 06.07.2017: Prüfen, ob Art. 29 lit. c. Ziffer 6 dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll.</p>
	<p>2 Dieselben Beschlüsse kann der Gemeinderat von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten. Einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben zwischen Fr. 300'000.-- und Fr. 1'000'000.-- im Sinne von Art. 32 Ziffer 1 c) unterliegen der Volksabstimmung, wenn dies bei der Schlussabstimmung von mindestens 12 Gemeinderäten verlangt wird</p>		<p>2 <i>Dieselben Beschlüsse sind der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn dies bei der Schlussabstimmung von mindestens zwölf Gemeinderäten und Gemeinderätinnen verlangt wird.</i></p>	<p>GR-Beschluss 06.07.2017 inkl. Streichung Bemerkung Das Behördenreferendum kann auch für Beschlüsse unter der Limite für ein fakultatives Referendum ergriffen werden.</p>

Alt		Neu		Bemerkungen
B. Der Stadtrat und die Organisation der Verwaltung		B. Der Stadtrat		
Art. 34 Begriff und Aufgabe	1 Der Stadtrat ist die geschäftsleitende und vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes und vertritt die Gemeinde nach aussen.	<i>Art. 31</i> Begriff und Aufgabe	1 Der Stadtrat ist die geschäftsleitende und vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes und vertritt die Gemeinde nach aussen.	
	2 Der Stadtrat konstituiert sich selbst.		2 Der Stadtrat konstituiert sich selbst, <i>mit Ausnahme des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.</i>	Anpassung Gender
Art. 35 Mitgliederzahl und Wählbarkeit	1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtammann und vier weiteren Mitgliedern.	<i>Art. 32</i> Mitgliederzahl und Wählbarkeit	1 Der Stadtrat besteht aus einem <i>Stadtpräsidenten oder einer Stadtpräsidentin im Vollamt</i> und vier weiteren Mitgliedern.	Anpassung Gender
	2 Angestellte der Gemeinde können dem Rat nicht angehören.		2 Angestellte der Gemeinde können dem Rat nicht angehören.	
Art. 36 Sitzungsordnung	1 Der Stadtammann ist Vorsitzender des Stadtrates.	<i>Art. 33</i> <i>Sitzungen</i>	1 <i>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet die Sitzungen des Stadtrats.</i>	Anpassung Gender
	2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.		2 Der <i>Stadtrat</i> hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung <i>des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Stadtratsmitgliedern</i> ab.	Anpassung Gender
	3 -		-	
	4 Als Sekretär und Protokollführer amtiert der Stadtschreiber.		3 Als Sekretär <i>oder Sekretärin</i> und Protokollführer <i>oder Protokollführerin</i> amtiert der Stadtschreiber <i>oder die Stadtschreiberin.</i>	Anpassung Gender
Art. 37 Zuständigkeit	1 Der Stadtrat organisiert, leitet und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.	<i>Art. 34</i> Zuständigkeit	1 Der Stadtrat organisiert, leitet und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung; er vollzieht <i>die Entscheide der Stimmberechtigten und die Beschlüsse</i> des Gemeinderats.	
	2 Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.		2 Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.	
	3 Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Reglemente und Tarife.		3 Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen <i>Reglemente.</i>	
	4 Er kann Erlasse des Gemeinderates soweit anpassen, als Aenderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.		4 Er kann Erlasse des Gemeinderats soweit <i>ändern, als dies</i> durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt <i>wird. Der Gemeinderat ist über die Anpassungen zu informieren.</i>	
	5		5 <i>Er wählt die Mitglieder und Suppleanten des Wahlbüros auf Vorschlag der Fraktionen.</i>	Kompetenz neu bei Stadtrat anstelle Gemeinderat.
	6 Er entscheidet über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld von Gemeindestrassen und -wegen gemäss § 10 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (StrG) vom 14. September 1992.		6 <i>Er legt das Netz der Gemeindestrassen und -wege fest und</i> entscheidet über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld <i>gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.</i>	
	7 Er wählt die Delegierten der Zweckverbände, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.		7 Er wählt die Delegierten der Zweckverbände, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.	
	8 Er bestimmt die Vertretung der Gemeinde in Organisationen.		8 Er bestimmt die Vertretung der Gemeinde in Organisationen.	

	Alt		Neu	Bemerkungen
	9 Er ist befugt, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, sofern eine ausserordentliche Situation diese notwendig machen. Zur Abwendung grösserer Schäden kann dabei die Kreditkompetenz überschritten werden. Der Stadtrat ist jedoch verpflichtet, dem Gemeinderat unverzüglich Bericht zu erstatten und Antrag zur nachträglichen Genehmigung zu stellen.		9 Er ist befugt, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, sofern eine ausserordentliche Situation diese notwendig machen. Zur Abwendung grösserer Schäden kann dabei die Kreditkompetenz überschritten werden. Der Stadtrat ist jedoch verpflichtet, dem Gemeinderat unverzüglich Bericht zu erstatten und Antrag zur nachträglichen Genehmigung zu stellen.	
	10 Er erledigt im Uebrigen alle Geschäfte, die nach dem staatlichen Recht, nach der Gemeindeorganisation oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen und für deren Erledigung nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist.		10 <i>In seine Zuständigkeit fallen</i> alle Geschäfte, die nach <i>kantonalem</i> Recht, nach der <i>Gemeindeordnung und</i> aufgrund von Gemeindebeschlüssen <i>der Gemeinde zugeordnet sind</i> und für deren Erledigung nicht ausdrücklich <i>die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.</i>	
			11 <i>Er genehmigt die Tarife der Technischen Betriebe.</i>	
Art. 38 Notstands- kompetenz	1 Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieses Reglementes das Erforderliche vorkehren.	<i>Art. 35</i> Notstands- kompetenz	1 Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung <i>dieser Gemeindeordnung</i> das Erforderliche vorkehren.	
	2 Er hat hierüber raschmöglichst den Gemeinderat zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.		2 Er hat hierüber raschmöglichst den Gemeinderat zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.	
Art. 39 Finanz- kompetenz	1 Der Stadtrat kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu Fr. 100'000.-- und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 10'000.-- beschliessen.	<i>Art. 36</i> Finanz- kompetenz	1 Der Stadtrat kann <i>Beschlüsse über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.- fassen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle zur Folge haben.</i>	Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Stadtrats auf CHF 200'000.- bzw. CHF 20'000.-
			2 <i>Der Stadtrat fasst Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 29 lit. a. Ziffer 3 und 4 bewilligten Objektkredits nicht übersteigen sowie Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite für Ausgaben, die er in eigener Kompetenz beschlossen hat, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von CHF 100'000.-.</i>	Präzisierung
	2 Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken ausserhalb des Landkreditkontos bis zu einem Preis von Fr. 200'000.--.		3 Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken ausserhalb des <i>Reglements über den Landkredit bis zu einem Preis von CHF 500'000.-.</i>	Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Stadtrats auf CHF 500'000.-
	3 Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Rahmen des Reglements über den Landkredit der Stadt Kreuzlingen.		4 Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Rahmen des Reglements über den <i>Landkredit.</i>	
Art. 40 Unterschrift für die Gemeinde	Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch den Stadtmann und den Stadtschreiber abgegeben. Vorbehalten bleibt Art. 66.	<i>Art. 37</i> Unterschrift für die Gemeinde	Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch <i>den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin</i> und <i>den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin</i> abgegeben. Vorbehalten bleibt <i>Art. 61.</i>	Anpassung Gender
Art. 41 Departemente	Der Stadtrat weist jedem seiner Mitglieder ein Departement zu. Er kann einzelne Departemente trennen oder vereinigen oder neue Departemente schaffen. Ein Departement kann verschiedene Verwaltungsabteilungen umfassen.		<i>Wird aufgehoben</i>	Ist durch Art. 31 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 und 2 sowie Art. 59 Abs. 1 und 2 abgedeckt.

	Alt		Neu	Bemerkungen
Art. 42 Verwaltungs- abteilungen	Die Verwaltung der Gemeinde gliedert sich gemäss stadträtlicher Regelung in einzelne Verwaltungsabteilungen und diese in Ressorts.		<i>Wird aufgehoben</i>	Ist durch Art. 34 Abs. 1 und 2 sowie Art. 59 Abs. 1 und 2 abgedeckt.
Art. 43 Zuteilung der Abteilungen	Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und Ressorts und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.		<i>Wird aufgehoben</i>	Ist durch Art. 34 Abs. 1 und 2 sowie Art. 59 Abs. 1 und 2 abgedeckt.

C. Die Kommissionen

Art. 44 Arten von Kommissionen	Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: a) Kommissionen des Gemeinderates b) Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis c) Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrates	<i>Art. 38</i> Arten von Kommissionen	Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: <i>a.</i> Kommissionen des Gemeinderats <i>b.</i> Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis <i>c.</i> Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrats	
	1. Kommissionen des Gemeinderates		1. Kommissionen des Gemeinderats	
Art. 45 Ständige Kommissionen	1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission, eine Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und eine Einbürgerungskommission mit je neun Mitgliedern und einem Ersatzmitglied pro Fraktion.	<i>Art. 39</i> Ständige Kommissionen	1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission, eine Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und eine Einbürgerungskommission mit je neun Mitgliedern und einem Ersatzmitglied pro Fraktion.	
	2 Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Vorberatung des Jahresberichtes sowie die Ueberwachung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, soweit dies nicht Aufgabe einer anderen Kommission ist.		2 Die Geschäftsprüfungskommission <i>überwacht die</i> Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, soweit dies nicht Aufgabe einer anderen Kommission ist.	
	3 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle gemäss § 29ff der kantonalen Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 16. Mai 2000. Weiter ist sie zuständig für die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und von Nachtragskrediten unter Beizug der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde sowie für die Vorberatung der Jahresrechnung.		3 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle <i>gemäss der kantonalen</i> Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der <i>Gemeinden</i> . Weiter ist sie zuständig für die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und <i>der Jahresrechnung der Gemeinde und nimmt Kenntnis von der mittelfristigen Finanzplanung. Sie überprüft insbesondere auch die Einhaltung des Kreditrechts.</i>	
	4 Die Einbürgerungskommission prüft die Gesuche zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts und stellt Antrag an den Gemeinderat.		4 Die Einbürgerungskommission prüft die Gesuche zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts und stellt Antrag an den Gemeinderat.	
	5 Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich bestimmen.		5 Der Gemeinderat kann in <i>seinem Geschäftsreglement</i> weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich bestimmen.	
	6 Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsdauer gemäss Art. 3 gewählt.		6 Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsdauer gemäss Art. 3 gewählt. <i>Die Erneuerungswahlen erfolgen in der konstituierenden Sitzung für die neue Legislaturperiode.</i>	
		<i>Art. 40</i> <i>Auskunfts- und</i> <i>Einsichtsrecht</i> <i>der Geschäfts-</i> <i>prüfungskom-</i> <i>mission</i>	<i>1 Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.</i>	Damit die Geschäftsprüfungskommission umfassend untersuchen kann, werden die Regeln der Auskunftserteilung, Akteneinsicht und des Amtsgeheimnisses präzisiert.

Alt		Neu		Bemerkungen
			2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.	
			3 Die Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, kein Protokoll zu führen.	
		Art. 41 Berichterstattung	1 Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.	
			2 Allfällige Bemerkungen und Anträge der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Gemeinderats sind vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen. Soweit notwendig oder nützlich, werden die Anträge, Bemerkungen und Probleme vorgängig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat beraten und allenfalls bereinigt.	
			3 Beschliesst die Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen ihrer Berichterstattung an den Gemeinderat auch Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.	
Art. 46 Spezialkommissionen	1 Für die Vorberatung bestimmter einzelner Geschäfte werden vom Büro Spezialkommissionen von fünf bis neun Ratsmitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion bestellt.	Art. 42 Spezialkommissionen	1 Für die Vorberatung bestimmter einzelner Geschäfte werden vom Büro Spezialkommissionen von fünf bis neun Ratsmitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion bestellt.	
	2 Der Gemeinderat kann für die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit anstelle der Geschäftsprüfungskommission eine besondere Spezialkommission einsetzen, der in dieser Sache die gleichen Befugnisse zukommen.		2 Der Gemeinderat kann für die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit anstelle der Geschäftsprüfungskommission <i>eine Spezialkommission</i> einsetzen, der in dieser Sache die gleichen Befugnisse zukommen.	
Art. 46bis Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	1 Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch den Gemeinderat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden.	Art. 43 Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	1 Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch den Gemeinderat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden.	
	2 Antragsrecht zur Einsetzung einer Untersuchungskommission haben: a) Der Stadtrat. b) Jedes Mitglied, Gruppen von Mitgliedern oder Kommissionen des Gemeinderates mittels Antrag. Ein solcher Antrag kann in derselben Sitzung begründet werden und ist vom Stadtrat in der nächsten Sitzung zu beantworten. Nach der Beantwortung durch den Stadtrat und nach dessen Anhörung kann der Gemeinderat unmittelbar anschliessend die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschliessen.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 38 Abs. 1 Geschäftsreglement des Gemeinderats

	Alt		Neu	Bemerkungen
	<p>3 Die Einsetzung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss. Der Beschluss legt den Auftrag an die Untersuchungskommission möglichst genau fest und bezeichnet die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat. Bei der Bestimmung der Mitglieder und des Präsidiums ist auf Unabhängigkeit und besondere Sachkunde bezüglich des Untersuchungsgegenstands zu achten.</p>		<p>2 Die Einsetzung <i>und der Auftrag erfolgen</i> durch Gemeinderatsbeschluss.</p>	<p>Neu Art. 38 Abs. 2 Geschäftsreglement des Gemeinderats</p>
	<p>4 Nebst der Wahrnehmung des den übrigen gemeinderätlichen Kommissionen zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechts kann die Untersuchungskommission</p> <p>a) Angestellte, Stadträte sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen,</p> <p>b) Sachverständige befragen und Gutachten einholen,</p> <p>c) Augenscheine vornehmen.</p>		<p>3 Nebst der <i>sinngemäss anwendbaren</i> Wahrnehmung des <i>der ständigen Geschäftsprüfungskommission</i> zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechts <i>gemäss Art. 40</i> kann die Untersuchungskommission:</p> <p>a. Angestellte, Stadträte <i>und Stadträtinnen</i> sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen,</p> <p>b. Sachverständige befragen und Gutachten einholen,</p> <p>c. Augenscheine vornehmen.</p>	<p>Anpassung Gender</p>
	<p>5 Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen unterstehen die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission sowie deren Hilfspersonen wie namentlich Protokollführer und beigezogene Sachverständige der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder sie in dieser Funktion sonstwie wahrnehmen.</p>		<p>4 <i>Die Vorschriften über den Geheimmissschutz und die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 40 Abs. 2 und 3 sowie Art. 41 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.</i></p>	<p>Die Untersuchungskommission mit speziellen Befugnissen kann im Gegensatz zur Geschäftsprüfungskommission auch Sachverständige und Gutachter beiziehen; diese sind der Geheimnispflicht ebenfalls zu unterstellen.</p>
	<p>6 Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragung durch die Untersuchungskommission sind die entsprechenden Personen von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden. Zuvor ist der Stadtrat anzuhören. Die Personen aus der Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über alle Vorkommnisse und Tatsachen, die ihnen von Amtes wegen zur Kenntnis gekommen sind, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige relevante Akten zu nennen und herauszugeben. Vorbehalten bleiben die Verweigerungsgründe in analoger Anwendung von § 210 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 4 ZPO.</p>		<p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Ist durch den Verweis in Abs. 4 geregelt und kann daher gestrichen werden.</p>
	<p>7 Ohne abweichenden Beschluss der Untersuchungskommission ist der zuständige Stadtrat berechtigt, an den Sitzungen der Untersuchungskommission und an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen.</p>		<p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Neu Art. 38 Abs. 3 Geschäftsreglement des Gemeinderats</p>
	<p>8 Ueber den Umfang ihrer Berichterstattung an den Gemeinderat entscheidet die Untersuchungskommission. Beschliesst sie, im Rahmen ihrer Berichterstattung auch Sachverhalte bekanntzumachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p>		<p>5 <i>Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an den Gemeinderat.</i></p>	
	<p>9 Der Gemeinderat beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichtes über den Abschluss des Verfahrens.</p>		<p>6 Der Gemeinderat beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.</p>	

	Alt		Neu	Bemerkungen
Art. 47 Fraktionen	Mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Als solche haben sie Anspruch auf eine angemessene Berücksichtigung bei der Bestellung der Kommissionen und des Büros. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.	<i>Art. 44</i> Fraktionen	Mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Als solche haben sie Anspruch auf eine angemessene Berücksichtigung bei der Bestellung der Kommissionen und des Büros. <i>Die Details werden im Geschäftsreglement des Gemeinderats geregelt.</i>	
Art. 48 Zuweisung der Geschäfte	Ueber die Bildung von Spezialkommissionen oder die Zuweisung der Geschäfte an eine ständige Kommission entscheidet das Büro des Gemeinderates, jeweils sofort nach Ueberweisung des Geschäftes, sofern sich die Zuständigkeit aus der Art des Geschäftes und der Aufgabe einer ständigen Kommission nicht ohne Weiteres ergibt.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 6 Abs. 1 lit. c. Geschäftsreglement des Gemeinderats
	2. Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis		2. Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis	
Art. 49 Kommissionen und Wahl	1 Es bestehen derzeit folgende Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis: - Flurkommission - Sozialhilfekommission - Steuererlasskommission - Vormundschaftsbehörde - Schlichtungsbehörde in Mietsachen - Baukommission - Zivilschutzkommission - Friedhofkommission - Feuerschutzkommission	<i>Art. 45</i> Kommissionen und Wahl	1 Es <i>bestehen folgende</i> Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis: a. Flurkommission b. Sozialhilfekommission - - c. Schlichtungsbehörde in Mietsachen d. Baukommission e. Zivilschutzkommission f. Friedhofkommission g. Feuerschutzkommission <i>h. Hafenkommission</i>	
	2 Die Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat bestimmt, soweit durch Gesetz oder Reglement nichts anderes vorgesehen ist.		2 <i>Der Stadtrat bestimmt die Kommissionsmitglieder</i> , soweit durch Gesetz oder Reglement nichts anderes vorgesehen ist. <i>Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen unterschiedliche Interessen und Ansichten.</i>	
	3 Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben.		3 Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben.	
	3. Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrates		3. Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrats	
Art. 50 Kommissionen, Ausschüsse und Wahl	Es steht dem Stadtrat frei, für andere Geschäfte besondere Kommissionen oder Ausschüsse zu ernennen.	<i>Art. 46</i> Kommissionen, Ausschüsse und Wahl	1 Es steht dem Stadtrat frei, für andere Geschäfte besondere Kommissionen oder Ausschüsse zu ernennen.	
			2 <i>Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.</i>	
	4. Allgemeine Bestimmungen		4. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 51 Präsidium	1 Die Präsidenten der Kommissionen werden von dem für die Wahl zuständigen Gremium bestimmt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist.	<i>Art. 47</i> Präsidium	1 <i>Das Präsidium</i> der Kommissionen <i>wird</i> von dem für die Wahl zuständigen Gremium bestimmt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist.	Anpassung Gender

Alt		Neu		Bemerkungen
	2 Das Präsidium von Kommissionen, in denen Stadträte Mitglieder sind, wird durch den zuständigen Departementschef ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist.		2 Das Präsidium von Kommissionen, in denen Stadträte <i>oder Stadträtinnen</i> Mitglieder sind, wird durch den zuständigen Departementschef <i>oder die zuständige Departementschefin ausgeübt.</i>	Anpassung Gender
Art. 52 Abstimmungsverfahren	In den Kommissionen wird offen abgestimmt. Im Uebrigen gilt Art. 26 sinngemäss.	<i>Art. 48</i> Abstimmungsverfahren	In den Kommissionen wird offen abgestimmt. Im Übrigen gilt <i>Art. 25</i> sinngemäss.	
Art. 53 Weitere Organisation	Sekretariat und Protokollführung obliegen in der Regel dem zuständigen Departement. Einzelheiten ordnet der Stadtrat. Im Uebrigen organisieren sich die Kommissionen selbst.	<i>Art. 49</i> Weitere Organisation	Sekretariat und Protokollführung obliegen in der Regel dem zuständigen Departement. Einzelheiten <i>regelt</i> der Stadtrat. Im <i>Übrigen</i> organisieren sich die Kommissionen selbst.	
Art. 54 Stadtrat, Dritte	1 Zu den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen ist der zuständige Departementschef einzuladen.	<i>Art. 50</i> Stadtrat, Dritte	1 Zu den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen ist der zuständige Departementschef <i>oder die zuständige Departementschefin</i> einzuladen.	Anpassung Gender
	2 Alle Kommissionen sind befugt, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Dritten ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.		2 Alle Kommissionen sind befugt, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Dritten ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.	

D. Das Wahlbüro

Art. 54bis Wahlvorschlag	Die Fraktionen unterbreiten dem Gemeinderat einen Wahlvorschlag.	<i>Art. 51</i> Wahlvorschlag	Die Fraktionen unterbreiten dem <i>Stadtrat</i> einen Wahlvorschlag.	Neu Kompetenz Stadtrat
Art. 55 Organisation	1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtammann als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar sowie vierzehn Urnenoffizianten und vierzehn Suppleanten.	<i>Art. 52</i> Organisation	1 Das Wahlbüro besteht aus dem <i>Stadtpräsidenten</i> als Vorsitzenden <i>oder der Stadtpräsidentin als Vorsitzende</i> , dem Stadtschreiber als <i>Sekretär oder der Stadtschreiberin als Sekretärin</i> sowie vierzehn Urnenoffizianten und vierzehn Suppleanten.	Anpassung Gender
	2 Das Wahlbüro leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. Der Stadtrat kann zur Auszählung der Ergebnisse den Beizug zusätzlicher Hilfskräfte in der Regel aus den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Kreuzlingen bewilligen.		2 Das Wahlbüro leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. Der Stadtrat kann zur Auszählung der Ergebnisse den Beizug zusätzlicher Hilfskräfte in der Regel aus den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Kreuzlingen bewilligen.	
	3 Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.		3 Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.	
Art. 56 Entschädigungen	Die Mitglieder des Wahlbüros und die Hilfskräfte beziehen eine durch Reglement festzusetzende Entschädigung.	<i>Art. 53</i> Entschädigungen	Die Mitglieder des Wahlbüros und die Hilfskräfte beziehen eine durch <i>ein</i> Reglement festzusetzende Entschädigung.	

IV. Die Rechnungsprüfung

IV. Das Rechnungswesen und die Rechnungsprüfung

		<i>Art. 54</i> Haushalt- und Buchführung	<i>Die Haushalt- und Buchführung haben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen.</i>	
Art. 57 Organisation	1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 45 Abs. 1 und 3 wahrgenommen.	<i>Art. 55</i> Rechnungsprüfung	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden <i>für die Rechnungen der Stadt und der Technischen Betriebe</i> von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gemäss <i>Art. 39 Abs. 1 und 3</i> wahrgenommen <i>und richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</i>	

	Alt		Neu	Bemerkungen
	2 Die ordentlichen Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission dürfen dieser höchstens drei Amtsperioden nacheinander angehören. Dabei soll nach Möglichkeit nach jeder Amtsdauer ungefähr ein Drittel der Mitglieder ausgewechselt werden.		<i>Wird aufgehoben</i>	Gleichbehandlung aller Kommissionen
Art. 58 Aufgabe	Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission versieht die ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu vom einleitenden Art. 54 mitumfasst
Art. 59 Auskunfts- und Einsichtsrecht	1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Angestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.	<i>Art. 56</i> Auskunfts- und Einsichtsrecht	1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und <i>Verwaltungsangestellten</i> Auskünfte einzuverlangen, soweit <i>sie</i> dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe <i>als</i> notwendig <i>erachtet</i> .	
	2 Gegenüber der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.		2 Gegenüber der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der <i>Finanz- und</i> Rechnungsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.	Präzisierung Terminologie Einsichtsrecht durch § 24 Abs. 2 Gemeindegesetz definiert (keine Einsicht in Steuerakten!)
Art. 59bis Externe Revisionsstelle	1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.	<i>Art. 57</i> Externe Revisionsstelle	1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.	
	2 Die Durchführung des Submissionsverfahrens erfolgt nach Anhörung der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission durch den Stadtrat.		<i>Wird aufgehoben</i>	Ergänzung Art. 57 Abs. 2
	3 Für die Wahl der externen Revisionsstelle stellt der Stadtrat Antrag zu Händen der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend. Die externe Revisionsstelle ist jeweils für eine Legislaturperiode gewählt. Bei Wiederwahl bedarf es keines weiteren Submissionsverfahrens.		2 Für die Wahl der externen Revisionsstelle stellt der Stadtrat Antrag zu Händen der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend. Die externe Revisionsstelle ist jeweils für eine Legislaturperiode gewählt. <i>Eine Wiederwahl ist möglich. Die Person, die die Revision leitet, darf das Mandat längstens während zwei Legislaturperioden ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von einer Legislaturperiode wieder aufnehmen.</i>	
	4 Die externe Revisionsstelle nimmt die eigentliche Rechnungsprüfung vor. Die Abgrenzung zur Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist durch den Gemeinderat in einer separaten Richtlinie festzuhalten.		3 Die externe Revisionsstelle nimmt die eigentliche Rechnungsprüfung vor. Die Abgrenzung zur Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist durch den Gemeinderat in <i>einem separaten Reglement</i> festzuhalten.	
	5 Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht - an den Stadtrat - an die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.		4 Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht a. an den Stadtrat b. an die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.	
Art. 60 Berichterstattung	1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission erstattet über das Ergebnis der eigenen Kontrollen schriftlichen Bericht an den Stadtrat.	<i>Art. 58</i> Berichterstattung		

	Alt		Neu	Bemerkungen
	2 Allfällige Bemerkungen und Anträge der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden des Gemeinderats sind vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen. Soweit notwendig oder nützlich, werden die Anträge, Bemerkungen und Probleme vorgängig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat beraten und allenfalls bereinigt.			
Art. 61 -		-	-	

V. Die Verwaltung

Art. 62 Organisation	1 Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen wird die Organisation der Verwaltung durch den Stadtrat bestimmt. Er regelt die Stellvertretung.	Art. 59 Organisation	1 <i>Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.</i>	alt Art. 62 – 64 in einer Bestimmung zusammengefasst.
	2 Die Leiter der Verwaltungsabteilungen unterstehen direkt dem Stadtrat.		2 <i>Jedes Mitglied des Stadtrats leitet ein Departement bestehend aus einer Verwaltungsabteilung oder mehreren Verwaltungsabteilungen.</i>	
			3 <i>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin sorgt für die Koordination der departementsübergreifenden Aufgaben und Geschäfte sowie für einheitliche Standards und einen einheitlichen Auftritt gegen innen und aussen.</i>	
			4 <i>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin steht in der Regel dem Finanzwesen vor und beaufsichtigt die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.</i>	
			5 <i>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin alle Ausfertigungen des Stadtrats.</i>	
			6 <i>Der Stadtschreiber ist Sekretär oder die Stadtschreiberin ist Sekretärin des Gemeinderats und des Stadtrats. Er oder sie hat im Stadtrat beratende Stimme und ist berechtigt, Anträge zu stellen. In den Kommissionen, deren Sekretär er beziehungsweise Sekretärin sie ist, hat er oder sie beratende Stimme. Im Übrigen unterstützt der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin in der allgemeinen Verwaltung.</i>	
Art. 63 Stadtammann	1 Der Stadtammann führt die ihm durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben aus.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 59 Abs. 3 und 4 geregelt
	2 Er leitet die gesamte Stadtverwaltung.		<i>Wird ersatzlos aufgehoben</i>	
	3 Er beaufsichtigt das Rechnungswesen und die richtige Erfüllung der Gemeindeaufgaben.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 59 Abs. 4 geregelt
	4 Er führt den Vorsitz im Stadtrat.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 33 Abs. 1 geregelt
	5 Bei Verhinderung wird er in allen seinen Funktionen vom Vize-Stadtammann vertreten.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 60 Abs. 1 geregelt
Art. 64 Stadtschreiber	1 Der Stadtschreiber ist Sekretär des Gemeinderates und des Stadtrates.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 59 Abs. 5 und 6 geregelt

	Alt		Neu	Bemerkungen
	2 Er ist für die ihm übertragenen Sekretariatsgeschäfte der Kommissionen verantwortlich und führt über die wesentlichen Verhandlungen ein Protokoll.		<i>Wird ersatzlos aufgehoben</i>	
	3 Der Stadtschreiber unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtammann alle Ausfertigungen des Stadtrates und mit dem Präsidenten des Gemeinderates die Ausfertigungen dieser Behörde.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 37 und Art. 59 Abs. 5 Gemeindeordnung und Art. 8 Geschäftsreglement Gemeinderat geregelt
	4 Der Stadtschreiber hat im Stadtrat beratende Stimme und ist berechtigt, Anträge zu stellen. In den Kommissionen, deren Sekretär er ist, hat er beratende Stimme.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 59 Abs. 6 geregelt
	5 Bei Verhinderung wird er in allen seinen Funktionen von seinem Stellvertreter vertreten.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu in Art. 60 Abs. 3 geregelt
	6 Im Uebrigen unterstützt der Stadtschreiber den Stadtammann in der allgemeinen Verwaltung.		<i>Wird ersatzlos aufgehoben</i>	
Art. 65 -		<i>Art. 60 Stellvertretung</i>	<i>1 Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin in allen Funktionen vom Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin vertreten.</i>	Aus alt Art. 63 Abs. 5 übernommen
			<i>2 Bei Verhinderung werden die Mitglieder des Stadtrats in allen Funktionen vom jeweiligen Stellvertreter oder von der jeweiligen Stellvertreterin aus dem Stadtrat vertreten.</i>	Neu eingefügt
			<i>3 Bei Verhinderung wird der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin in allen Funktionen vom jeweiligen Stellvertreter oder von der jeweiligen Stellvertreterin vertreten</i>	Aus alt Art. 64 Abs. 5 übernommen
Art. 66 Unterschriftsberechtigung	Schriftliche Ausfertigungen der Verwaltungsabteilungen sind vom Departementschef zu unterzeichnen. Der Stadtrat kann einzelne Angestellte ermächtigen, in ihren Aufgabenkreis fallende Geschäfte zu unterzeichnen.	<i>Art. 61 Unterschriftsberechtigung</i>	Schriftliche Ausfertigungen der Verwaltungsabteilungen sind vom Departementschef <i>oder der Departementschefin</i> zu unterzeichnen. Der Stadtrat kann einzelne Angestellte ermächtigen, in ihren Aufgabenkreis fallende Geschäfte zu unterzeichnen.	Anpassung Gender
Art. 67 Vorläufige Anordnungen	In Angelegenheiten, für die der Stadtrat zuständig ist, kann bei Dringlichkeit der Stadtammann oder der Departementschef vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Diese sind nachträglich durch den Stadtrat innert nützlicher Frist zu genehmigen.	<i>Art. 62 Vorläufige Anordnungen</i>	In Angelegenheiten, für die der Stadtrat zuständig ist, kann bei Dringlichkeit <i>der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder das zuständige Stadratsmitglied - bei Verhinderung die Stellvertretung -</i> vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Diese sind nachträglich durch den Stadtrat innert nützlicher Frist zu genehmigen.	
Art. 68 -				
Art. 69 Nebentätigkeit	1 Dem Stadtammann ist eine nebenamtliche Berufstätigkeit nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.	<i>Art. 63 Nebentätigkeit</i>	Dem <i>Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und den vollamtlichen Mitgliedern des Stadtrats</i> ist eine nebenamtliche Berufstätigkeit nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.	
	2 Den Angestellten der Gemeinde ist ohne Bewilligung des Stadtrates die Ausübung eines öffentlichen Mandates oder einer nebenamtlichen Tätigkeit untersagt.		<i>Wird aufgehoben</i>	Bereits im Personalreglement (Art. 80 – 83) geregelt.

Alt		Neu		Bemerkungen
VI. Rechtsmittel				
Art. 70 Rechtsmittel	1 Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden, ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, soweit die Kommissionen nicht auf Gemeindeebene anstelle des Stadtrates abschliessend entscheiden.	Art. 64 Rechtsmittel	1 Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden, ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, soweit die Kommissionen nicht auf Gemeindeebene anstelle des Stadtrates abschliessend entscheiden.	
	2 Im Uebrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.		2 Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.	
Art. 71 -				
VII. Verschiedene Bestimmungen		VII. Weitere Bestimmung		
Art. 72 Märkte	Die Gemeinde kann Warenmärkte veranstalten.	-	<i>Wird ersatzlos aufgehoben</i>	
Art. 73 -		-	-	
Art. 74 Versorgung mit Energie und Wasser	1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass das Gemeindegebiet jederzeit nach markt- und umweltgerechten Grundsätzen mit elektrischer Energie, Gas und Wasser versorgt wird.	Art. 65 Versorgung mit Energie und Wasser	1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass das Gemeindegebiet jederzeit nach markt- und umweltgerechten Grundsätzen mit Energie (elektrischer Energie, Gas, Nutzenergie) und Wasser versorgt wird.	GR-Beschluss 06.07.2017 Auftrag Spezialkommission gemäss GR 06.07.2017: Artikel auf Reihenfolge überprüfen
	2 Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser kann durch Beteiligung an einer oder mehreren Gesellschaften sichergestellt werden. Die öffentliche Hand hat eine Mehrheitsbeteiligung zu halten.		2 <i>Der Versorgungsauftrag für Energie und Wasser kann an eine Gesellschaft oder an mehrere Gesellschaften oder Anstalten übertragen werden. Die öffentliche Hand hat eine Mehrheitsbeteiligung an diesen Gesellschaften und Anstalten zu halten.</i>	Präzisierung der Möglichkeit der Ausgliederung des Versorgungsauftrags der Technischen Betriebe. Die Möglichkeit soll vor dem Hintergrund der Marktöffnung Strom (bereits vollzogen) und Gas (voraussichtlich 2020) erhalten werden.
			3 <i>Zur Erfüllung der Aufgaben der Technischen Betriebe oder für die Erreichung energiepolitischer oder wirtschaftlicher Zielsetzungen können Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.</i>	Ergänzung im Sinne der Praxis.
			4 <i>Die Technischen Betriebe entrichten der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbrauchern und den Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet.</i>	Ergänzung im Sinne der Praxis. Die Abgabe erfolgt als Entschädigung für die Nutzung von Grund und Boden der Stadt durch die Technischen Betriebe. Derzeit erfolgt die Erhebung der Abgabe über eine Position in den Netzentgelten Strom.

	Alt	Neu	Bemerkungen
		<p>5 Die Gemeinde entschädigt die Technischen Betriebe für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Technischen Betriebe für die Gemeinde erbringen, namentlich für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung.</p>	<p>Dem generellen Prinzip der Gemeinde folgend, werden Leistungen, die für andere Departemente erbracht werden verrechnet. Die öffentliche Beleuchtung ist ein Teil der städtischen Infrastruktur und wird daher auch verrechnet.</p>
		<p>6 Die Technischen Betriebe verkaufen Energie an Kunden in der Grundversorgung. Darüber hinaus können sie Energie an freie Marktkunden inner- und ausserhalb des Gemeindegebiets verkaufen. Damit verbunden ist das Eingehen von Bezugs- oder Lieferverpflichtungen für Energie:</p> <p>a. über den zeitlichen Rahmen des Voranschlags hinaus;</p> <p>b. über die in Artikel 29 lit. a. Ziffer 4 festgelegten Ausgabengrenzen hinaus.</p> <p>Solche Beschaffungs- und Verkaufsgeschäfte sind zur Minimierung der Risiken durch geeignete Massnahmen abzusichern. Der Stadtrat legt die Rahmenbedingungen fest.</p>	<p>Diese Änderung ergibt sich aus den Anforderungen an die Beschaffung und Vermarktung von Energie.</p>
<p>Art. 74bis Bootshafen</p>	<p>Die Stadt betreibt einen Bootshafen als unselbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit separater Rechnung.</p>	<p>- Wird ersatzlos aufgehoben</p>	<p>Die Rechnung des Bootshafens Seegarten wurde bis und mit 2010 separat geführt. Seit 2011 wird der Bootshafen Seegarten mit eigener funktionaler Gliederung als integrierter Bestandteil der städtischen Rechnung geführt.</p>

VIII. Abänderung bisherigen Rechts

<p>Art. 75 Baureglement</p>	<p>Die nachstehenden Artikel des Baureglementes werden wie folgt geändert und ergänzt:</p> <p>Art. 4 Abs. 1 bis 3 unverändert.</p> <p>Abs. 4 Der Stadtrat trifft die zur Erschliessung notwendigen Massnahmen, ferner führt er das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.</p> <p>Abs. 5 Die Baukommission besteht aus dem Departementschef Hochbau als Präsident und dessen Stellvertreter sowie fünf Mitgliedern. Sie entscheidet erstinstanzlich über Baugesuche. Sie kann den Entscheid über unbedeutende Bauvorhaben der Bauverwaltung übertragen. Sie ist vorberatendes Organ des Stadtrates in allen Bau- und Planungsfragen.</p> <p>Art. 24 Abs. 5 wird gestrichen.</p>	<p>-</p>	<p>Wird aufgehoben</p>	
---------------------------------	---	----------	------------------------	--

Alt			Neu	Bemerkungen
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen				
Art. 75bis Genehmigung der Abgabetarife für elektrische Energie, Gas und Wasser	Bis zum allfälligen Uebergang der Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie, Gas und Wasser an eine oder mehrere Gesellschaften gemäss Art. 74 Abs. 2 gelten folgende Regelungen: a) Der Gemeinderat genehmigt: - den jährlichen Voranschlag - den Geschäftsbericht und die Rechnung - Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde. b) Der Stadtrat genehmigt die Abgabetarife	-	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 75ter Anzahl Stadtratsmitglieder	Bis zum 31. Mai 1999 gilt unter Art. 35 Abs. 1 folgende Regelung: Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtammann und sechs weiteren Mitgliedern.	-	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 76 Inkraftsetzung	1 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeinde und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	<i>Art. 66 Inkraftsetzung</i>	1 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die <i>Stimmberechtigten</i> und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	
	2 Das Organisationsreglement vom 2. Dezember 1979 und alle weiteren, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.		2 <i>Die Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1988 (inkl. Nachträge) und alle weiteren mit dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</i>	

Version 2. Lesung Gemeinderat am 7. September 2017

neu: Geschäftsreglement des Gemeinderats

Geänderte Artikel

16. Januar 2017

(aktualisiert nach Vorprüfung DIV)

2. Lesung Gemeinderat am 7. September 2017

Ergänzt mit Beschlüssen GR-Sitzung vom 6. Juli 2017

Allgemeine Bemerkungen:

- Die synoptische Gegenüberstellung stellt *Änderungen* der bisherigen Bestimmungen dar. Enthält die Spalte „Neu“ keine Angaben, wird die bisherige Bestimmung unverändert übernommen.
- Änderungen werden *kursiv und in roter Schrift* dargestellt.
- Ausschliesslich formelle oder geringfügige Anpassungen (z.B. Satzzeichen etc.), welche keinen Einfluss auf den Inhalt einer Bestimmung haben, werden nicht separat gekennzeichnet.

Alt		Neu		Bemerkungen
I. Organisation und Konstituierung				
Art. 1 Konstituierung	In der konstituierenden Sitzung jeder Legislaturperiode bestimmt der Alterspräsident drei provisorische Stimmzähler und leitet die Wahl des Präsidenten. Der Gewählte übernimmt hernach die Leitung der Sitzung und nimmt zuerst die Wahl des Vize-Präsidenten und der Stimmzähler vor.	Art. 1 Konstituierung	<i>1 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Juni statt. Sie wird vom amtsältesten Mitglied des Gemeinderats eröffnet, bei gleicher Amtszeit von demjenigen mit dem höheren Lebensalter.</i>	Bisher Art. 21 Abs.2 Gemeindeordnung
			<i>2 Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin bestimmt drei provisorische Stimmzähler oder Stimmzählerinnen und leitet die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin übernimmt hernach die Leitung der Sitzung und nimmt zuerst die Wahl des Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin und der Stimmzähler oder Stimmzählerinnen vor.</i>	Bisher Art. 1 Geschäftsordnung Gemeinderat Anpassungen Gender
Art. 2 Präsident	1 Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rates. Er hat die Ratsgeschäfte speditiv zu behandeln und sich in seiner Amtsführung jeder Parteinahme zu enthalten.	Art. 2 Präsident / <i>Präsidentin</i>	1 Der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rats. Er <i>oder sie</i> hat die Ratsgeschäfte speditiv zu behandeln und sich in <i>der</i> Amtsführung jeder Parteinahme zu enthalten.	Anpassung Gender
	2 Über den Eingang und die Erledigung der Ratsgeschäfte führt der Präsident ein Verzeichnis. Er kann dafür die Dienste des Sekretariates in Anspruch nehmen		2 Über den Eingang und die Erledigung der Ratsgeschäfte führt der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> ein Verzeichnis. Er <i>oder sie</i> kann dafür die Dienste des Sekretariats in Anspruch nehmen.	Anpassung Gender
	3 Der Präsident vertritt den Rat nach aussen.		3 Der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> vertritt den Rat nach aussen.	Anpassung Gender
Art. 3 Vizepräsident	1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.	Art. 3 Vize-Präsident / <i>Vize-Präsidentin</i>	1 Der Vize-Präsident <i>oder die Vize-Präsidentin</i> vertritt den Präsidenten <i>oder die Präsidentin</i> bei dessen <i>oder deren</i> Verhinderung.	Anpassung Gender
	2 Der Vizepräsident darf nicht der gleichen Fraktion wie der Präsident angehören.		2 Der Vize-Präsident <i>oder die Vize-Präsidentin</i> darf nicht der gleichen Fraktion wie der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> angehören.	Anpassung Gender
Art. 4 Tagespräsident	1 Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident die Sitzungen.	Art. 4 Tagespräsident / <i>Tagespräsidentin</i>	<i>Sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin verhindert, wählt der Rat einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin. Die Wahl wird vom amtsältesten Stimmzähler oder von der amtsältesten Stimmzählerin geleitet.</i>	Anpassung Gender
	2 Ist auch dieser verhindert, wählt der Rat einen Tagespräsidenten. Die Wahl wird vom amtsältesten Stimmzählenden geleitet.		<i>Wird aufgehoben</i>	

Alt		Neu		Bemerkungen
Art. 5 Stimmzähler	1 Die Stimmzähler haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.	Art. 5 Stimmzähler / <i>Stimmzählerinnen</i>	1 Die Stimmzähler <i>oder Stimmzählerinnen</i> haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.	Anpassung Gender
	2 Bei Verhinderung ordentlicher Stimmzähler wählt der Rat für eine einzelne Sitzung oder eine Abstimmung ausserordentliche Stimmzähler. Diese Ersatzwahl erfolgt offen.		2 Bei Verhinderung der ordentlichen Stimmzähler <i>oder Stimmzählerinnen</i> wählt der Rat für eine einzelne Sitzung oder eine Abstimmung ausserordentliche Stimmzähler <i>oder Stimmzählerinnen</i> . Diese Ersatzwahl erfolgt offen.	Anpassung Gender
Art. 6 Büro	1 Das Büro hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Sitzungsprotokolle und Unterzeichnung durch den Präsidenten, Vizepräsidenten, Protokollführer und ein Büromitglied zuhanden des Rates; b) Bestellung von Spezialkommissionen des Rates gemäss Art. 46 Gemeindeordnung; c) Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen des Rates gemäss Art. 48 Gemeindeordnung; d) Festlegung der Sitzordnung des Rates; e) Behandlung von Erlassen in Angelegenheit des Rates; f) Erledigung weiterer vom Präsidenten an das Büro übertragener Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb stehen.	Art. 6 Büro	1 Das Büro hat folgende Aufgaben: <i>a. Festsetzung der Traktanden für die Sitzungen in der Regel auf Antrag des Stadtrats;</i> <i>b. Prüfung der Sitzungsprotokolle und Unterzeichnung durch den Präsidenten oder die Präsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten oder die Vize-Präsidentin, den Protokollführer oder die Protokollführerin und ein weiteres Büromitglied zuhanden des Rats;</i> <i>c. Bestellung von Spezialkommissionen des Rates gemäss Art. 42 Abs. 1 Gemeindeordnung oder die Zuweisung der Geschäfte an eine ständige Kommission jeweils sofort nach Überweisung des Geschäftes, sofern sich die Zuständigkeit einer ständigen Kommission nach der Art des Geschäfts und der Aufgabe nicht ohne Weiteres ergibt;</i> <i>d. Festlegung der Sitzordnung des Rates;</i> <i>e. Vorbereitung von Erlassen in Angelegenheiten des Rates;</i> <i>f. Erledigung weiterer vom Präsidenten oder von der Präsidentin an das Büro übertragener Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb stehen.</i>	GR-Beschluss 06.07.2017 / Bisher teilweise in Art. 22 Gemeindeordnung geregelt Anpassung Gender GR-Beschluss 06.07.2017 : Korrektur Bemerkung Bisher teilweise in Art. 48 Gemeindeordnung Geschäftsordnung Gemeinderat geregelt Anpassung Gender
	2 Der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter nimmt an den Bürositzungen mit beratender Stimme teil, er führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll.		2 Der Stadtschreiber <i>oder die Stadtschreiberin beziehungsweise dessen oder deren</i> Stellvertreter <i>oder Stellvertreterin</i> nimmt an den Bürositzungen mit beratender Stimme teil, er <i>oder sie</i> führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll.	Anpassung Gender
	3 Die Büroprotokolle werden vom Protokollführer unterzeichnet.		3 Die Büroprotokolle werden vom Protokollführer <i>oder von der Protokollführerin</i> unterzeichnet.	
Art. 7 Protokollinhalt und – genehmigung	1 Das Sitzungsprotokoll soll mindestens enthalten: Tag, Stunde und Ort der Sitzung, Traktandenliste, die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit der Angabe, ob sie mit oder ohne Entschuldigung weggeblieben sind, sodann bei jedem Geschäft die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmzahl, sofern diese festgestellt worden ist.	Art. 7 Protokollinhalt und Protokollgenehmigung	1 Das Sitzungsprotokoll soll mindestens enthalten: Tag, Stunde und Ort der Sitzung, Traktandenliste, die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit der Angabe, ob sie mit oder ohne Entschuldigung weggeblieben sind. <i>An den Gemeinderatssitzungen wird ein Wortprotokoll erstellt.</i>	
	2 Nach Prüfung des Protokolls durch das Büro entscheidet der Rat über allfällige Änderungen und über die definitive Genehmigung. Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel innerhalb von vier Wochen zuzustellen.		2 Nach Prüfung des Protokolls durch das Büro entscheidet der Rat über allfällige Änderungen und über die definitive Genehmigung. Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel <i>bis zur nächsten Sitzung</i> zuzustellen.	
	3 Die Verhandlungen werden auf Tonträger aufgenommen, die während zehn Jahren archiviert werden. Ratsmitglieder können die Tonträger abhören oder schriftliche Auszüge verlangen.		3 Die Verhandlungen werden auf Tonträger aufgenommen, die während zehn Jahren archiviert werden. Ratsmitglieder können die Tonträger abhören oder schriftliche Auszüge verlangen.	

Alt		Neu		Bemerkungen
		Art. 8 Ausfertigungen	<i>Die Ausfertigungen des Gemeinderats werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Gemeinderats und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin unterzeichnet.</i>	Bisher Art. 20 Abs. 4 Gemeindeordnung. Anpassung Gender
Art. 8 Publikationen	Der Stadtschreiber sorgt für die erforderlichen Publikationen.	<i>Art. 9</i> Publikationen	Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sorgt für die erforderlichen Publikationen.	GR-Beschluss 06.07.2017
		<i>Art. 10</i> <i>Weibeldienst</i>	<i>Die Stadtkanzlei organisiert den Weibeldienst für die Sitzungen.</i>	Bisher Art. 20 Abs. 5 Gemeindeordnung
II. Sitzungen				
Art. 9 Einladungen	Die Einladung mit Traktandenliste ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Sie ist auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den vom Büro zugelassenen Pressevertretern zuzustellen.	<i>Art. 11</i> Einladungen	Die Einladung mit Traktandenliste ist vom Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> zu unterzeichnen. Sie ist auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den vom Büro zugelassenen <i>Medien</i> vertretern zuzustellen.	Anpassung Gender
Art. 10 Inhalt und Bekanntgabe	1 In der Einladung sind Sitzungsdatum, Zeit, Ort und Traktanden aufzuführen.	<i>Art. 12</i> Inhalt und Bekanntgabe	1 In der Einladung sind Sitzungsdatum, Zeit, Ort und Traktanden aufzuführen.	
	2 Die Einladung mit dazugehörigen Vorlagen, Botschaften und Berichten soll in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitze der Ratsmitglieder sein.		<i>Wird aufgehoben</i>	Neu Art. 22 Abs. 2 Gemeindeordnung; neu 20 Tage
	3 Wesentliche Anträge der vorberatenden Kommissionen sollen dem Rat möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.		<i>2</i> Wesentliche Anträge der vorberatenden Kommissionen sollen dem Rat möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.	
	4 Sitzung und Traktandenliste sind öffentlich bekanntzumachen.		<i>3</i> Sitzung und Traktandenliste sind öffentlich bekanntzumachen.	
	5 Die Einladung mit dazugehörigen Vorlagen, Botschaften und Berichten kann von Interessenten gegen eine jährliche Gebühr bei der Stadtkanzlei abonniert werden. Die Gebühr wird vom Stadtrat festgesetzt.		<i>4</i> Die Einladung mit dazugehörigen Vorlagen, Botschaften und Berichten kann von Interessenten gegen eine jährliche Gebühr bei der Stadtkanzlei abonniert werden. Die Gebühr wird vom Stadtrat festgesetzt.	
Art. 11 Sitzungszeit	Die Sitzungen des Rats finden in der Regel an einem Donnerstag um 19.00 Uhr statt.	<i>Art. 13</i> Sitzungszeit	Die Sitzungen des Rats finden in der Regel an einem Donnerstag um 19.00 Uhr statt.	
Art. 12 Teilnahmepflicht	1 Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidenten zum Voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen.	<i>Art. 14</i> Teilnahmepflicht	1 Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidenten <i>oder der Präsidentin im</i> Voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen.	Anpassung Gender
	2 Erscheint ein Ratsmitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls beim Präsidenten zu entschuldigen.		2 Erscheint ein Ratsmitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls beim <i>Präsidenten oder der Präsidentin</i> zu entschuldigen.	Anpassung Gender
Art. 13 Teilnahme von Gemeindeangestellten und Dritten	In besonderen Fällen kann der Stadtrat in Absprache mit dem Präsidenten die Erteilung von Informationen vor dem Rat Gemeindeangestellten oder fachkundigen Dritten übertragen. Auch Ratsmitglieder können in Absprache mit dem Präsidenten fachkundige Dritte beiziehen, Gemeindeangestellte im Einverständnis mit dem Stadtrat.	<i>Art. 15</i> Teilnahme von Gemeindeangestellten und Dritten	In besonderen Fällen kann der Stadtrat in Absprache mit dem Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> die Erteilung von Informationen vor dem Rat Gemeindeangestellten oder fachkundigen Dritten übertragen. Auch Ratsmitglieder können in Absprache mit dem Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> fachkundige Dritte beiziehen, Gemeindeangestellte im Einverständnis mit dem Stadtrat.	Anpassung Gender
		<i>Art. 16</i> <i>Saalpolizei, Bild- und Tonaufnahmen</i>	<i>1 Der Präsident oder die Präsidentin übt die Saalpolizei aus.</i>	Bisher Art. 24 Gemeindeordnung. Anpassung Gender

Alt		Neu		Bemerkungen
			2 Für Bild- und Tonaufnahmen bedarf es einer Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin	Bisher Art. 23 Abs. 2 Gemeindeordnung Anpassung Gender
Art. 14 Akteneinsicht	Den Ratsmitgliedern steht ab Zustellung der Einladung das Recht zu, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, die mit dieser in Zusammenhang stehen.	Art. 17 Akteneinsicht	Den Ratsmitgliedern steht ab Zustellung der Einladung das Recht zu, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, die mit den traktandierten Geschäften in Zusammenhang stehen.	
Art. 15 Schweigepflicht	Die Ratsmitglieder haben Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse und Tatsachen zu bewahren, die ihnen von Amtes wegen zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein berechtigtes Interesse haben, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen der Geheimhaltung entgegenstehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das, was in einer öffentlichen Sitzung des Rates gesprochen worden ist.	Art. 18 Schweigepflicht	Die Ratsmitglieder haben Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse und Tatsachen zu bewahren, die ihnen von Amtes wegen zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein berechtigtes Interesse haben, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen der Geheimhaltung entgegenstehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das, was in einer öffentlichen Sitzung des Rates gesprochen worden ist.	
Art. 16 Ausstand	1 Die Ratsmitglieder haben in Ausstand zu treten: a) In eigenen Angelegenheiten sowie in solchen ihrer Ehegatten, ihrer Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad; b) In den Angelegenheiten einer Person, die unter ihrer Obhut steht oder deren Vormund, Beistand oder Beirat sie sind; c) Wenn sie in der zur Beratung stehenden Angelegenheit als Geschäftsführer oder Bevollmächtigte selbst gehandelt oder zu Handlungen Auftrag gegeben haben; d) Wenn sie in einer Angelegenheit sonst wie ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.	Art. 19 Ausstand	1 Die Ratsmitglieder haben in Ausstand zu treten: a. In eigenen Angelegenheiten sowie in solchen ihrer Ehegatten beziehungsweise von eingetragenen Partnern und Partnerinnen , ihrer Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad; b. in den Angelegenheiten einer Person, die unter ihrer Obhut steht oder deren Beistand sie sind; c. Wenn sie in der zur Beratung stehenden Angelegenheit als Geschäftsführer oder Bevollmächtigte selbst gehandelt oder zu Handlungen Auftrag gegeben haben; d. Wenn sie in einer Angelegenheit sonst wie ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.	GR-Beschluss 06.07.2017 Infolge Revision Erwachsenen- und Kinderschutzrecht ZGB
	2 Ratsmitglieder, für die ein Ausstandsgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekanntzugeben und im Publikum Platz zu nehmen.		2 Ratsmitglieder, für die ein Ausstandsgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekanntzugeben und im Publikum Platz zu nehmen.	
	3 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet der Rat in Abwesenheit des betroffenen Ratsmitgliedes.		3 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet der Rat in Abwesenheit des betroffenen Ratsmitgliedes.	

III. Verhandlungen

Art. 17 Namensaufruf	Der Präsident lässt nach der Eröffnung der Sitzung den Namensaufruf durchführen und gibt die Entschuldigungen abwesender Ratsmitglieder bekannt. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.	Art. 20 Namensaufruf	Der Präsident oder die Präsidentin lässt nach der Eröffnung der Sitzung den Namensaufruf durchführen und gibt die Entschuldigungen abwesender Ratsmitglieder bekannt. Er oder sie stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.	Anpassung Gender
Art. 18 Reihenfolge der Geschäftsbehandlung	Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt, sofern kein anderer Antrag gutgeheissen wird.	Art. 21 Reihenfolge der Geschäftsbehandlung	Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt, sofern kein anderer Antrag gutgeheissen wird.	
Art. 19 Reihenfolge der Redner	1 Erster Redner ist jeweils der Sprecher der vorberatenden Kommission.	Art. 22 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen	1 Zuerst redet jeweils der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission.	Anpassung Gender

Alt		Neu		Bemerkungen
	2 Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat jenes Ratsmitglied Vorrang, das zu diesem Geschäft noch nicht gesprochen hat.		2 <i>Der</i> Präsident <i>oder die Präsidentin</i> erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat jenes Ratsmitglied Vorrang, das zu diesem Geschäft noch nicht gesprochen hat.	Anpassung Gender
Art. 20 Pflichten des Redners	1 Jeder Redner spricht stehend von seinem Platz aus. Er soll bei der Sache bleiben, nicht weitschweifig werden und beleidigende oder verletzende Äusserungen unterlassen.	Art. 23 Pflichten des Redners oder der Rednerin	1 <i>Jeder</i> Redner <i>oder jede Rednerin</i> spricht stehend <i>vom jeweiligen</i> Platz aus. Er <i>oder sie</i> soll bei der Sache bleiben, nicht weitschweifig werden und beleidigende oder verletzende Äusserungen unterlassen.	Anpassung Gender
	2 Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist der Redner vom Präsidenten zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf ohne Wirkung, ist dem Redner das Wort zu entziehen.		2 Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist der Redner <i>oder die Rednerin</i> vom Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf ohne Wirkung, ist dem Redner <i>oder der Rednerin</i> das Wort zu entziehen.	Anpassung Gender
	3 Andere Unterbrechungen sind nicht gestattet.		3 Andere Unterbrechungen sind nicht gestattet.	
Art. 21 Anträge	Anträge sind zu formulieren und dem Präsidenten auf Verlangen schriftlich einzureichen.	<i>Art. 24</i> Anträge	Anträge sind zu formulieren und dem Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> auf Verlangen schriftlich einzureichen.	
Art. 22 Ordnungsanträge	1 Ordnungsanträge sind Anträge, die das Verfahren betreffen.	<i>Art. 25</i> Ordnungsanträge		
	2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und ausschliesslich über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.			
	3 Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, der Kommission sowie dem Ratsmitglied, das eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.			
Art. 22 ^{bis} Zweite Lesung	1 Bis zur Schlussabstimmung über eine Botschaft kann eine zweite Lesung beantragt werden.	<i>Art. 26</i> Zweite Lesung	1 Bis zur Schlussabstimmung über eine Botschaft kann eine zweite Lesung beantragt werden.	
	2 Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte zustimmt.		2 Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden <i>Gemeinderatsmitglieder</i> zustimmt.	
	3 Die zweite Lesung findet an einer der zwei folgenden Sitzungen statt. Sind in der ersten Lesung Änderungen beschlossen worden, ist die neue Fassung den Gemeinderäten und dem Stadtrat vor der zweiten Lesung zuzustellen.		3 Die zweite Lesung findet an einer der zwei folgenden Sitzungen statt. Sind in der ersten Lesung Änderungen beschlossen worden, ist die neue Fassung den <i>Gemeinderatsmitgliedern</i> und dem Stadtrat vor der zweiten Lesung zuzustellen.	
	4 Der Stadtrat, die vorberatende Kommission und die Gemeinderäte können in der zweiten Lesung neue Anträge stellen.		4 Der Stadtrat, die vorberatende Kommission und <i>die Gemeinderatsmitglieder</i> können in der zweiten Lesung neue Anträge stellen.	
Art. 23 Rückkommen	Bis zur Schlussabstimmung über ein Geschäft kann Rückkommen auf einzelne schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion.	<i>Art. 27</i> Rückkommen		

Alt		Neu		Bemerkungen
IV. Abstimmungen und Wahlen				
Art. 24 Offene Abstimmung, Namensaufruf	1 Offene Abstimmungen erfolgen nach dem Ermessen des Präsidenten entweder durch Handerheben oder Erheben von den Sitzen.	Art. 28 Offene Abstimmung, Namensaufruf	1 Offene Abstimmungen erfolgen nach dem Ermessen des Präsidenten <i>oder der Präsidentin</i> entweder durch Handerheben oder Erheben von den Sitzen.	Anpassung Gender
	2 Auf Antrag von zehn Ratsmitgliedern ist die Abstimmung mit Namensaufruf durchzuführen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Ratsmitglieder protokolliert.		2 Auf Antrag von zehn Ratsmitgliedern ist die Abstimmung mit Namensaufruf durchzuführen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Ratsmitglieder protokolliert.	
	3 Jedem Ratsmitglied steht das Recht der Stimmenthaltung zu.		3 Jedem Ratsmitglied steht das Recht der Stimmenthaltung zu.	
Art. 25 Unbestrittene Anträge	Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, erklärt ihn der Präsident ohne Abstimmung als angenommen.	Art. 29 Unbestrittene Anträge	Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, erklärt ihn der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> ohne Abstimmung als angenommen.	Anpassung Gender
Art. 26 Mehrere Anträge	Bei mehreren Anträgen wird nach deren Verlesung dem Rat die Fragestellung vorgelegt. Wird dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren widersprochen, entscheidet der Rat.	Art. 30 Mehrere Anträge		
Art. 27 Vorfragen	Alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, aber keine Ordnungsanträge sind, kommen zuerst zur Abstimmung.	Art. 31 Vorfragen		
Art. 28 Haupt- und Abänderungsanträge	1 Anträge, die eine Änderung eines Antrags gemäss Botschaft betreffen, sind Hauptanträge. Anträge, die eine Änderung eines Hauptantrages betreffen, sind Abänderungsanträge. Anträge, die eine Änderung eines Abänderungsantrags betreffen, sind Unterabänderungsanträge.	Art. 32 Haupt- und Abänderungsanträge	1 Anträge, die eine Änderung eines Antrags gemäss Botschaft betreffen, sind Hauptanträge. Anträge, die eine Änderung eines Hauptantrags betreffen, sind Abänderungsanträge. Anträge, die eine Änderung eines Abänderungsantrags betreffen, sind Unterabänderungsanträge.	
	2 Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.		2 Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.	
	3 Wer einem Unterabänderungsantrag zustimmt, muss nicht zwangsläufig auch dem Abänderungsantrag zustimmen. Der Befürworter eines Abänderungsantrages bleibt in seiner Stellungnahme zum Hauptantrag frei.		3 Wer einem Unterabänderungsantrag zustimmt, muss nicht zwangsläufig auch dem Abänderungsantrag zustimmen. Der Befürworter <i>oder die Befürworterin</i> eines Abänderungsantrags bleibt in seiner <i>oder ihrer</i> Stellungnahme zum Hauptantrag frei.	Anpassung Gender
Art. 29 Mehrere gleichgeordnete Anträge	1 Sind mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vorhanden, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.	Art. 33 Mehrere gleichgeordnete Anträge		
	2 Nach diesem ersten Durchgang fällt jener Antrag weg, der am wenigsten Stimmen erzielt hat.			
	3 Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.			
Art. 30 Schlussabstimmung	Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, hat nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze stattzufinden.	Art. 34 Schlussabstimmung		
Art. 31 Geheime Wahlen		Art. 35 Wahlen	1 <i>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.</i>	Bisher Art. 30 Abs. 1 Gemeindeordnung

Alt		Neu	Bemerkungen
		2 Die Wahlen von Präsident oder Präsidentin, Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin und Stimmzähler oder Stimmzählerinnen erfolgen geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Gemeinderatsmitglieder geheime Wahl verlangen.	Bisher Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung Anpassung Gender
1	Bei geheimen Wahlen werden die leeren und ungültigen Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.	3 Bei geheimen Wahlen werden die leeren und ungültigen Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.	
2	Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheidet das Büro.	4 Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheidet das Büro.	

V. Kommissionen

Art. 32 Weitere ständige Kommission	1 Der Rat bestellt nebst der Geschäftsprüfungskommission und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission folgende ständige Kommissionen: „Werke, Bau, Umwelt“, „Gesellschaft, Kultur, Sport“, „Einbürgerungen“ sowie „Allgemeines und Administration“.	Art. 36 Weitere ständige Kommission	1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte seine ständigen Kommissionen. Nebst den ständigen Kommissionen gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung bestellt er folgende ständige Kommissionen: a. Bau und Umwelt; b. Gesellschaft, Kultur, Sport; c. Technische Betriebe; d. Allgemeines und Administration.	Einbürgerungskommission entfällt hier; neu in Art. 39 Abs. 1 und 4 Gemeindeordnung. Neuaufnahme Kommission „Technische Betriebe“; vgl. auch Art. 37 Abs. 3. Geschäftsreglement Gemeinderat
	2 Diese Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Für jede Fraktion ist ein Ersatzmitglied zu wählen.		2 Diese Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern. Für jede Fraktion ist ein Ersatzmitglied zu wählen.	
Art. 33 Aufgaben	1 Die Kommission "Werke, Bau, Umwelt" überprüft sämtliche Geschäfte, die Raumplanung, Verkehrsplanung, Bauen, Umwelt, Technische Betriebe (ausgenommen deren Voranschlag und Jahresrechnung) und öffentlichen Verkehr betreffen.	Art. 37 Aufgaben	1 Die Kommission "Bau und Umwelt" berät sämtliche Geschäfte, die Raumplanung, Verkehrsplanung, Bauen, Umwelt und öffentlichen Verkehr betreffen.	
	2 Die Kommission "Gesellschaft, Kultur, Sport" überprüft sämtliche Geschäfte, die Soziales, Gesundheit, Kultur, Freizeit, Sport und öffentliche Sicherheit umfassen.		2 Die Kommission "Gesellschaft, Kultur, Sport" berät sämtliche Geschäfte, die Soziales, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Sport umfassen.	
	3 Die Kommission "Einbürgerungen" überprüft die Einbürgerungsgeschäfte.		3 Die Kommission "Technische Betriebe" berät Geschäfte der Technischen Betriebe Kreuzlingen, welche ausserhalb der Kompetenzen des Stadtrats liegen. Dazu gehören insbesondere die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung sowie die Kenntnisnahme der mittelfristigen Finanzplanung und des Geschäftsberichts.	Mit der neuen Kommission TBK soll Kompetenz bei den Kommissionsmitgliedern aufgrund der komplexen Materie aufgebaut werden.
	4 Die Kommission "Allgemeines und Administration" überprüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.		4 Die Kommission "Allgemeines und Administration" berät Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.	
Art. 34 Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	Die Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 46 ^{bis} der Gemeindeordnung haben den Stadtrat über die von ihnen beschlossenen Untersuchungshandlungen vorgängig in Kenntnis zu setzen.	Art. 38 Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	1 Antragsrecht zur Einsetzung einer Untersuchungskommission mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung haben: a. Der Stadtrat; b. Jedes Mitglied, Gruppen von Mitgliedern oder Kommissionen des Gemeinderats; Ein solcher Antrag kann in derselben Sitzung begründet werden und ist vom Stadtrat in der nächsten Sitzung zu beantworten. Nach der Beantwortung durch den Stadtrat und	Präzisierung von Art. 43 (aArt. 46bis Abs. 1) Gemeindeordnung; bisher v.a. in Art. 46bis Abs. 2 Gemeindeordnung geregelt. GR-Beschluss 06.07.2017

Alt		Neu	Bemerkungen	
		<i>nach dessen Anhörung kann der Gemeinderat unmittelbar anschliessend die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschliessen.</i>		
		2 <i>Der Beschluss des Gemeinderats zur Einsetzung einer Untersuchungskommission legt den Auftrag an die Untersuchungskommission möglichst genau fest und bezeichnet die Mitglieder, den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin und das Sekretariat. Bei der Bestimmung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin ist auf Unabhängigkeit und besondere Sachkunde bezüglich des Untersuchungsgegenstands zu achten.</i>	Anpassung Gender	
		3 <i>Ohne abweichenden Beschluss der Untersuchungskommission ist der zuständige Stadtrat berechtigt, an den Sitzungen der Untersuchungskommission und an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen.</i>		
Art. 35 Einsicht in Kommissionsprotokolle	Ratsmitglieder haben das Recht, auf der Stadtkanzlei Einsicht in die Protokolle der gemeinderätlichen Kommissionen zu nehmen. Davon ausgenommen sind Protokolle der Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 46 ^{bis} der Gemeindeordnung, da diese der Geheimhaltungspflicht unterliegen.	Art. 39 Einsicht in Kommissionsprotokolle	<i>Die Kommissionsprotokolle sind für alle Ratsmitglieder zugänglich.</i> Davon ausgenommen sind Protokolle der Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung <i>sowie von den Kommissionen als vertraulich erklärte Protokolle.</i>	Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass die Kommissionsprotokolle i.d.R. allen Ratsmitgliedern zugestellt werden dürfen.
Art. 36 Ausschliesslichkeit der Berichterstattung	Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen erstatten die gemeinderätlichen Kommissionen ihre Berichte und Anträge ausschliesslich an den Rat.	Art. 40 Ausschliesslichkeit der Berichterstattung		
Art. 37 Vollzugsverbot	Den gemeinderätlichen Kommissionen sind Vollzugs- oder Verwaltungsmassnahmen untersagt, soweit ihnen die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung solche Massnahmen nicht ausdrücklich gestatten oder vorschreiben.	Art. 41 Vollzugsverbot	Den gemeinderätlichen Kommissionen sind Vollzugs- oder Verwaltungsmassnahmen untersagt, soweit ihnen die Gemeindeordnung und <i>oder das Geschäftsreglement</i> solche Massnahmen nicht ausdrücklich gestatten oder vorschreiben.	GR-Beschluss 06.07.2017
Art. 38 Auskunfts- und Einsichtsrecht	Die gemeinderätlichen Kommissionen sind berechtigt, von Angestellten und Stadträten Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen.	Art. 42 Auskunfts- und Einsichtsrecht	Die gemeinderätlichen Kommissionen sind berechtigt, von Angestellten und Stadträten oder <i>und Stadträtinnen</i> Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen.	Anpassung Gender GR-Beschluss 06.07.2017
Art. 39 Materielle Änderungsanträge	1 Anträge, die eine Änderung eines Antrags des Stadtrats gemäss Botschaft betreffen, sind materielle Änderungsanträge. 2 Werden bei der Beratung in den Kommissionen materielle Änderungsanträge beschlossen, so ist der Stadtrat rechtzeitig zu orientieren.	Art. 43 Materielle Änderungsanträge		
Art. 40 Berichterstattung im Rat	1 Sofern die Kommission nicht anders bestimmt, ist der Kommissionspräsident mit der Berichterstattung im Rat beauftragt.	Art. 44 Berichterstattung im Rat	1 Sofern die Kommission nicht anders bestimmt, ist der Kommissionspräsident <i>oder die Kommissionspräsidentin</i> mit der Berichterstattung im Rat beauftragt.	Anpassung Gender
	2 Einer Kommissionsminderheit steht es frei, gesondert Bericht und Antrag zu stellen.		2 Einer Kommissionsminderheit steht es frei, gesondert Bericht und Antrag zu stellen.	
	3 Stellt sich der Kommissionsantrag in Widerspruch zum Antrag des Stadtrats, folgt nach der Begründung des Kommissionsantrags zunächst die Begründung des stadträtlichen Standpunktes. Erst dann ist die Diskussion frei.		3 Stellt sich der Kommissionsantrag in Widerspruch zum Antrag des Stadtrats, folgt nach der Begründung des Kommissionsantrags zunächst die Begründung des stadträtlichen Standpunktes. Erst dann ist die Diskussion frei.	
	4 Der Stadtrat kann erklären, dass er sich dem Kommissionsantrag anschliesst.		4 Der Stadtrat kann erklären, dass er sich dem Kommissionsantrag anschliesst.	

Alt	Neu	Bemerkungen
5 Die Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 46 ^{bis} der Gemeindeordnung haben ihren für die Berichterstattung im Rat bestimmten Schlussbericht schriftlich abzufassen und hierüber vorgängig in der Kommission Beschluss zu fassen. Vor der Bekanntgabe im Rat ist der Bericht dem Stadtrat bekanntzumachen.	5 Die Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung haben ihren für die Berichterstattung im Rat bestimmten Schlussbericht schriftlich abzufassen und hierüber vorgängig in der Kommission Beschluss zu fassen. Vor der Bekanntgabe im Rat ist der Bericht dem Stadtrat bekanntzumachen.	

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 41 Allgemeines	1 Den einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage zur Verfügung.	Art. 45 Allgemeines	1 Den einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage zur Verfügung.	
	2 Parlamentarische Vorstösse sind von mindestens einem Ratsmitglied zu unterzeichnen und dem Präsidenten einzureichen. Sie werden dem Rat schriftlich mitgeteilt.		2 Parlamentarische Vorstösse sind von mindestens einem Ratsmitglied zu unterzeichnen und dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen. Sie werden dem Rat schriftlich mitgeteilt.	Anpassung Gender
	3 Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen.		3 Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen.	
Art. 42 Motion	1 Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der nicht in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates fällt.	Art. 46 Motion	1 Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der nicht in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates fällt.	
	2 Eine Motion ist schriftlich mit den Unterschriften jener Mitglieder beim Präsidenten einzureichen, welche die Motion unterstützen.		2 Eine Motion ist schriftlich mit den Unterschriften jener Mitglieder einzureichen, welche die Motion unterstützen.	Einreichungsort in Art. 45 Abs. 2 geregelt.
	3 Die Motion wird in einer der zwei folgenden Sitzungen von einem Unterzeichner, in der Regel vom Erstunterzeichner, mündlich begründet und vom Präsidenten an den Stadtrat überwiesen. Sie ist innert sechs Monaten seit ihrer Begründung schriftlich vom Stadtrat an einer Ratssitzung zu beantworten.		3 Die Motion wird in einer der zwei folgenden Sitzungen von einem oder einer Unterzeichnenden , in der Regel von der erstunterzeichnenden Person , mündlich begründet und vom Präsidenten oder der Präsidentin an den Stadtrat überwiesen. Sie ist innert sechs Monaten seit ihrer Begründung schriftlich vom Stadtrat an einer Ratssitzung zu beantworten.	Anpassung Gender
	4 Nach der Beantwortung der Motion wird die freie Diskussion eröffnet und am Schluss der Diskussion darüber abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.		4 Nach der Beantwortung der Motion wird die freie Diskussion eröffnet und am Schluss der Diskussion darüber abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.	
	5 Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Stadtrat den Auftrag entgegenzunehmen. Bericht und Antrag müssen innert Jahresfrist dem Rat unterbreitet werden.		5 Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Stadtrat den Auftrag entgegenzunehmen. Bericht und Antrag müssen innert Jahresfrist dem Rat unterbreitet werden.	
	6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat die Frist gemäss Abs. 5 erstrecken. Der Stadtrat stellt hierzu Antrag.		6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat die Frist gemäss Abs. 5 erstrecken. Der Stadtrat stellt hierzu Antrag.	
	7 Erachtet der Stadtrat einen Motionsauftrag nach Ablauf von zwei Jahren als nicht erfüllbar, stellt er Antrag auf Entlastung.		7 Erachtet der Stadtrat einen Motionsauftrag nach Ablauf von zwei Jahren als nicht erfüllbar, stellt er Antrag auf Entlastung.	
Art. 43 Postulat	1 Das Postulat ist ein Auftrag an den Stadtrat zu prüfen, ob in einer in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Angelegenheit ein Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist, und darüber zu berichten.	Art. 47 Postulat	1 Das Postulat ist ein Auftrag an den Stadtrat zu prüfen, ob in einer in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Angelegenheit ein Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist, und darüber zu berichten.	
	2 Ein Postulat ist schriftlich mit den Unterschriften jener Mitglieder beim Präsidenten einzureichen, welche das Postulat unterstützen.		2 Ein Postulat ist schriftlich mit den Unterschriften jener Mitglieder einzureichen, welche das Postulat unterstützen.	Einreichungsort in Art. 45 Abs. 2 geregelt.

Alt		Neu	Bemerkungen
3 Ein Postulat hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Auf Antrag des Erstunterzeichners kann an einer der zwei folgenden Ratssitzungen ergänzend eine mündliche Begründung erfolgen.		3 Ein Postulat hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Auf Antrag <i>der erstunterzeichnenden Person</i> kann an einer der zwei folgenden Ratssitzungen ergänzend eine mündliche Begründung erfolgen.	
4 Nach Bekanntgabe des Eingangs und Begründung im Rat und einer allfälligen mündlichen Begründung überweist der Präsident das Postulat an den Stadtrat. Dieser nimmt bis zur übernächsten Sitzung schriftlich Stellung und stellt Antrag über die Annahme oder Ablehnung des Postulates.		4 Nach Bekanntgabe des <i>Eingangs im</i> Rat und einer allfälligen mündlichen Begründung überweist der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> das Postulat an den Stadtrat. Dieser nimmt <i>innert sechs Monaten</i> schriftlich Stellung und stellt Antrag über die Annahme oder Ablehnung des Postulates.	Anpassung Gender
5 Das Postulat ist angenommen, wenn ihm der Rat zustimmt.		5 Das Postulat ist angenommen, wenn ihm der Rat zustimmt.	
6 Nach Annahme des Postulats erstattet der Stadtrat dem Rat innert sechs Monaten schriftlich Bericht.		6 Nach Annahme des Postulats erstattet der Stadtrat dem Rat innert sechs Monaten schriftlich Bericht.	
7 Postulate gelten mit dem Bericht an den Rat als erledigt. Im Rat findet über den Bericht eine Diskussion ohne Beschlussfassung statt.		7 Postulate gelten mit dem Bericht an den Rat als erledigt. Im Rat findet über den Bericht eine Diskussion ohne Beschlussfassung statt.	
Art. 44 Interpellation 1 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über eine in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallende oder das Interesse der Gemeinde berührende Angelegenheit.	<i>Art. 48</i> Interpellation	1 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über eine in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallende oder das Interesse der Gemeinde berührende Angelegenheit.	
2 Nach Bekanntgabe des Eingangs und Begründung im Rat überweist der Präsident die Interpellation an den Stadtrat. Dieser prüft die Angelegenheit und lässt die Interpellation durch eines seiner Mitglieder entweder sofort oder innert vier Monaten seit ihrer Begründung beantworten.		2 Nach Bekanntgabe des Eingangs und Begründung im Rat überweist der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> die Interpellation an den Stadtrat. Dieser prüft die Angelegenheit und lässt die Interpellation durch eines seiner Mitglieder entweder sofort oder innert <i>sechs</i> Monaten seit ihrer Begründung beantworten.	Anpassung Gender
3 Nach der Beantwortung durch den Stadtrat fragt der Präsident den Interpellanten an, ob er sich von der Antwort befriedigt erkläre oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von mindestens 10 Ratsmitgliedern verlangt wird.		3 Nach der Beantwortung durch den Stadtrat fragt der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> den Interpellanten <i>oder die Interpellantin</i> an, ob er <i>oder sie</i> sich von der Antwort befriedigt erkläre oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von mindestens 10 Ratsmitgliedern verlangt wird.	Anpassung Gender
4 Über einen solchen Antrag ist keine Diskussion zulässig.		4 Über einen solchen Antrag ist keine Diskussion zulässig.	
Art. 45 Schriftliche Anfrage 1 Über Belange der Stadtverwaltung kann schriftliche Anfrage an den Stadtrat gerichtet werden.	<i>Art. 49</i> Schriftliche Anfrage	1 Über Belange der Stadtverwaltung kann schriftliche Anfrage an den Stadtrat gerichtet werden.	
2 Diese Anfragen sind klar abzufassen und kurz zu begründen. Nach Bekanntgabe des Eingangs überweist der Präsident die schriftliche Anfrage an den Stadtrat.		2 Diese Anfragen sind klar abzufassen und kurz zu begründen. Nach Bekanntgabe des Eingangs überweist der Präsident <i>oder die Präsidentin</i> die schriftliche Anfrage an den Stadtrat.	Anpassung Gender
3 Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.		3 Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.	
4 Der Stadtrat erteilt innert vier Monaten schriftliche Antwort.		4 Der Stadtrat <i>gibt</i> innert <i>sechs</i> Monaten schriftlich Antwort.	
5 Eine Diskussion findet nicht statt.		5 Eine Diskussion findet nicht statt.	
Art. 46 Fristerstreckung 1 Können parlamentarische Vorstösse nicht innert Frist beantwortet werden, legt der Stadtrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied Antrag auf eine Nachfrist.	<i>Art. 50</i> Fristerstreckung	1 Können parlamentarische Vorstösse nicht innert Frist beantwortet werden, legt der Stadtrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied Antrag auf eine Nachfrist.	

Alt			Neu	Bemerkungen
	2 Der Ratspräsident informiert den Rat an der nächsten Sitzung über die Fristerstreckung.		2 Der <i>Präsident oder die Präsidentin</i> informiert den Rat an der nächsten Sitzung über die Fristerstreckung.	Anpassung Gender
Art. 47 Erledigung	Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben, 1. wenn Motionen, Postulate und Interpellationen innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung nicht begründet worden sind; 2. wenn das einreichende Mitglied aus dem Rat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem Mitunterzeichnenden übernommen worden ist; 3. wenn sie zurückgezogen worden sind; 4. wenn sie gegenstandslos geworden sind.	<i>Art. 51</i> Erledigung	Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben, <i>a.</i> wenn Motionen, Postulate und Interpellationen innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung nicht begründet worden sind; <i>b.</i> wenn das einreichende Mitglied aus dem Rat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem Mitunterzeichnenden übernommen worden ist; <i>c.</i> wenn sie zurückgezogen worden sind; <i>d.</i> wenn sie gegenstandslos geworden sind.	
Art. 48 Frage an den Stadtrat	1 Unter dem Traktandum "Verschiedenes", das am Schluss der Traktanden aufzuführen ist, steht jedem Ratsmitglied das Recht zu, mündliche Fragen an den Stadtrat zu richten.	<i>Art. 52</i> Frage an den Stadtrat		
	2 Die Mitglieder des Rats können Fragen an den Stadtrat auch schriftlich bis spätestens Dienstag, 17.00 Uhr, vor der Sitzung bei der Stadtkanzlei einreichen.			
	3 Die Antwort des Stadtrats erfolgt in der Regel sofort.			
	4 Eine Diskussion findet nicht statt.			
VII. Abänderungen bisherigen Rechts				
Art. 49 -	-	-	-	
VIII. Schlussbestimmungen				
Art. 50 Inkrafttreten	Diese Geschäftsordnung tritt auf einen vom Büro des Rates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	<i>Art. 53</i> Inkrafttreten	<i>Das Geschäftsreglement</i> tritt auf einen vom Büro des Rates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	